

CLAVADETSCHER



PARTNER
STEUER-ADVOKATUR

Die ideale Mehrwertsteuer

Ein erster Grobentwurf für ein neues Mehrwertsteuergesetz
(Stand 14.2.2005)

von

Diego Clavadetscher

Vorwort

In Erfüllung des Postulates von Herrn alt Nationalrat Hansueli Raggenbass hat der Bundesrat im Januar 2005 einen Bericht „über Verbesserungen der Mehrwertsteuer (10 Jahre Mehrwertsteuer)“ publiziert. Darin findet sich u.a. ein Konzept für eine ideale Mehrwertsteuer. Die Umsetzung dieses mutigen und zukunftsweisenden Projekts wurde im Bericht - aufgrund der zu erwartenden politischen Widerständen – als nicht prioritär bezeichnet (Ziff. 4.4).

Im Rahmen eines vom Institut für Finanzwissenschaften und Finanzrecht (IFF) der Universität St. Gallen im Februar 2005 durchgeführten Seminars erhielt ich die Gelegenheit, diesen Bericht zu würdigen.

Die Vision einer neuen Mehrwertsteuerordnung für unser Land erschien mir zu verlockend und zu wichtig, als dass dieses Projekt auf die lange Bank geschoben werden sollte. Um eine konkrete Vorstellung zu erlangen, wie ein derartiges Konzept in seiner Gesamtheit umgesetzt werden könnte, erarbeitete ich für meinen Vortrag den hier publizierten Gesetzesentwurf. Dabei habe ich nicht nur die im Bericht vorgezeichneten Anpassungen, sondern aufgrund von Erkenntnissen und Erfahrungen aus meiner über zehnjährigen Tätigkeit im Bereich der Mehrwertsteuer auch weitere Massnahmen eingearbeitet.

Dieser Gesetzesvorschlag wurde innert kürzester Zeit redigiert und stellt daher einen ersten Wurf dar. Er skizziert eine mögliche Lösung und will in erster Linie als Diskussionsgrundlage dienen.

Ich bin überzeugt, dass ein gutes und ausgewogenes Projekt nur im Teamwork entstehen kann. In diesem Sinne möchte ich die Diskussion unter der Internetseite www.ideale-mwst.ch eröffnen. Dort wird auch – gestützt auf die in dieser Diskussion gewonnenen Erkenntnisse – die jeweils aktuellste Fassung des Gesetzesentwurfs publiziert werden.

Um einen rascheren Zugang zum Gesetzesvorschlag zu erhalten, werden hier auch die Folien publiziert, mit deren Hilfe der Entwurf präsentiert wurde. Sie zeigen die Leitlinien und die kommentierten besonders wichtigen Artikel.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und freue mich über Ihre Rückmeldungen.

Diego Clavadetscher

Inhalt

	Seite
Folien des Vortrags vom 15.02.2005 an der Universität St. Gallen (leicht angepasst).....	2
Entwurf eines neuen Mehrwertsteuergesetzes	21
Inhaltsverzeichnis zum Entwurf	46

Angaben zum Autor

Diego Clavadetscher, geb. 1965, Fürsprecher, dipl. Steuerexperte

- Inhaber der Steuer-Advokatur Clavadetscher + Partner in Bern und Langenthal
- Mitglied des Kompetenzzentrums Mehrwertsteuer der Treuhand-Kammer
- Redaktionsleiter des mwst.com Kommentars zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
- Seit 1994 Referent an Fachveranstaltungen, Autor von Publikationen in Branchen- und Fachzeitschriften, sowie beratender und prozessführender Steueranwalt in Mehrwertsteuersachen



St.Galler Seminar über Mehrwertsteuer 2005

St. Gallen, 15./16. Februar 2005

10 Jahre Mehrwertsteuer in der Schweiz
Der Bericht als Zwischenetappe

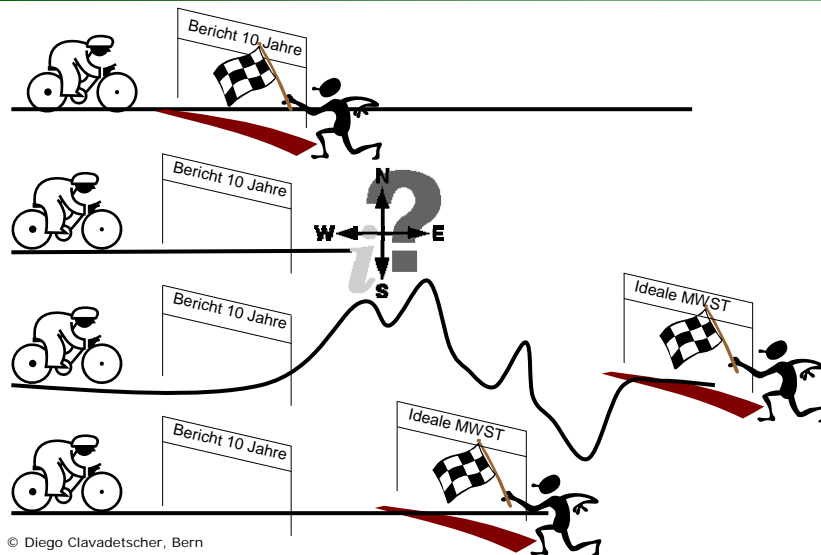
Diego Clavadetscher

CLAVADETSCHER



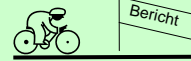
PARTNER
STEUER-ADVOKATUR

Der Bericht als Zwischenetappe

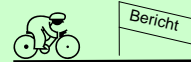


© Diego Clavadetscher, Bern

2



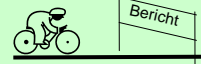
- WUST:
Prolog bei heiterem Sonnenschein und wenig Zuschauerbeteiligung
- MWSTV:
Kaltstart in die Mehrwertsteuer
 - Parlamentarische Initiative Dettling
- MWSTG:
Alter Wein in alten Schläuchen
 - Weiterhin parlamentarische Einzelvorstösse
→ Flickwerk, weiterer Verlust an Systematik
 - Postulat Raggenbass
- Bericht „10 Jahre Mehrwertsteuer“



- Hervorragende Gesamtschau
- Faire Zusammenfassung der Stellungnahmen
- Mutiger Ausblick („ideale Mehrwertsteuer“)
- Rasche Umsetzung erster Erkenntnisse
- Aber: (Fast) keine Aussagen zu wichtigen Fragen
 - Besteuerungsziel der Mehrwertsteuer
↑↓
Belastung der Steuerpflichtigen
 - Selbstveranlagungssteuer / Verfahrensrecht
 - Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandorts Schweiz

Rückschau auf die letzte Etappe (2)

Definition der idealen MWST (Ziff. 4.1)



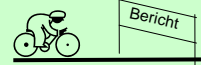
- **Netto-Allphasensteuer** - tatsächlich erforderlich?
- Konsumtyp
- Bestimmungslandprinzip
- Breite subjektive Steuerbasis
 - Erhebungskosten der Eidgenossenschaft entsprechen ungefähr dem OECD Durchschnitt (0.027% des BIP)
 - Einrichtungskosten der Unternehmungen nicht ermittelbar, für kleinere Unternehmungen proportional teurer als für grosse
 - Unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmungen: Reduktion der Verwaltungskosten z.L. Wettbewerbsverzerrung
 - Saldosteuersatz

© Diego Clavadetscher, Bern

5

Rückschau auf die letzte Etappe (3)

Definition der idealen MWST (Ziff. 4.1)



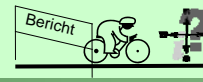
- Breite objektive Steuerbasis
 - Ausnahme für Immobilien: Eigenmietwert als Rechtfertigung?
 - Ausnahme für Finanzdienstleistungen
 - Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen
- Einheitlicher Steuersatz

© Diego Clavadetscher, Bern

6

Wohin des Wegs? (1)

Der Etappenplan des Berichts



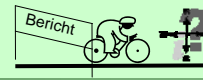
- Praxisänderungen (Ziff. 5.1)
 - Praxisänderungen per 1.1.2005 (Ziff. 5.1.1)
 - zu prüfende Praxisänderungen (Ziff. 5.1.2)
- Gesetzesänderungen (Ziff. 5.2)
 - entscheidungsreife Gesetzesänderungen (Ziff. 5.2.1)
 - Gesetzesänderungen mit Abklärungsbedarf (Ziff. 5.2.2.)
- Weitere Massnahmen (Ziff. 5.3)
- Verbesserungen im Bereich der Steuercultur (Ziff. 5.4)
- Umsetzung der idealen MWST (Ziff. 4.3/4.4)
 - Wegen zu erwartenden politischen Widerständen keine sofortige Umsetzung

© Diego Clavadetscher, Bern

7

Wohin des Wegs? (2)

Im Bericht nicht vorgesehene Etappen

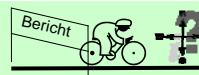


- Förderung des Steuerstandortes Schweiz
 - Vorsteuerabzug auf (ausgenommenen) Leistungen im / ins Ausland
 - Art. 12 / 16 MWSTG nutzen, um sofort Lösungen zu finden
 - Harmonisierung mit den direkten Steuern
 - Zurückhaltung bei Vorsteuernkürzung (**MWST als Konsum-, nicht als Unternehmenssteuer**)
- Entlastung der Steuerpflichtigen
 - fehlende Rechtskraft
 - lange Verjährungsfristen, können mit einfachsten Mitteln (bspw. einer Kontrolle!) verlängert werden
 - keine Chancengleichheit Verwaltung / Pflichtiger
 - ◆ Verwaltung darf „neue Erkenntnisse“ anwenden
 - ◆ Pflichtiger nicht (Praxis der vorbehaltlosen Zahlung)
 - Mitwirkungspflicht im Veranlagungsverfahren / Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren
 - Kulturschock

© Diego Clavadetscher, Bern

8

Wohin des Wegs? (3) Sofortmassnahmen



- Leitlinien des Bundesrats
 - Vereinfachungen
 - Erleichterungen
 - Steuerliche Entlastungen

→Sofortige Umsetzung in der Praxis der ESTV

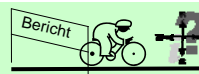
→Beurteilung von legislatorischen Vorstössen

© Diego Clavadetscher, Bern

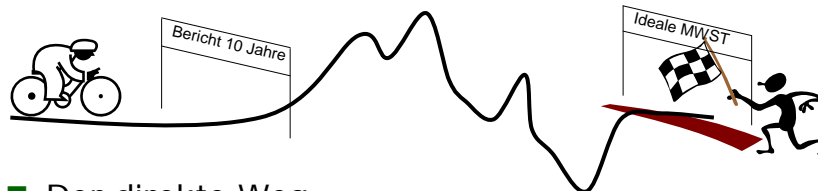
9

Wohin des Wegs? (4)

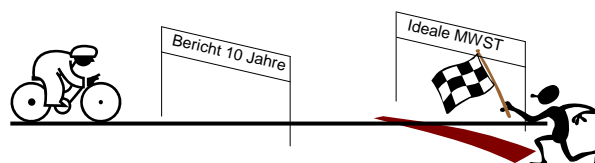
Es führen verschiedene Wege zum Ziel ...



- Der im Bericht vorgezeichnete Weg



- Der direkte Weg

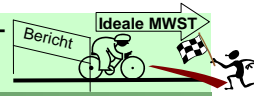


© Diego Clavadetscher, Bern

10

„Sofortige“ Umsetzung der idealen MWST

Definition der idealen MWST



■ Umschreibung im Bericht

- Netto-Allphasensteuer (?)
- Konsumtyp
- Bestimmungslandprinzip
- keine Ausnahme
 - ◆ objektiv (unechte Befreiung)
 - ◆ subjektiv (Mindestumsatzgrenze)
- ein Steuersatz

■ Weitere Forderungen

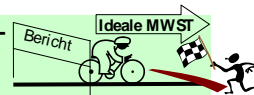
- Schonung der Steuerpflichtigen
 - ◆ echte Veranlagung statt Selbstveranlagung
 - ◆ etc.
- Förderung des Steuerstandortes Schweiz

© Diego Clavadetscher, Bern

11

„Sofortige“ Umsetzung der idealen MWST

Mögliche Widerstände



■ Steuerberatung

→ wohl kaum, vgl. hinten

■ Beibehaltung der sozialen Komponente der bisherigen Ausnahmen und des reduzierten Steuersatzes:

→ im Bericht widerlegt

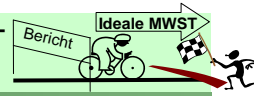
■ verwaltungsökonomische Gründe für die subjektiven Ausnahmen und die „Selbstveranlagung“:

→ Kantonalisierung der MWST als ein möglicher und kostengünstiger Lösungsvorschlag

© Diego Clavadetscher, Bern

12

„Sofortige“ Umsetzung der idealen MWST Kantonalisierung der MWST

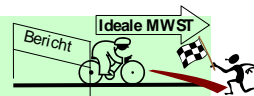


- Abstützen auf eine **bestehende Organisation**, welche bereits jeden Steuerpflichtigen bedient
- **engerer Kontakt** zw. Verwaltung und Pflichtigen
 - „know your customer“ / Betrugsrisiko
 - höhere Kontrollkadenz
 - „kundenfreundlich“ (ein Ansprechpartner)
- Zwang zur **Vereinfachung der Steuer**
 - Chancengleichheit zw. Pflichtigem und Behörde
 - Harmonisierung direkte Steuern / Mehrwertsteuer
 - Wettbewerb der Kulturen!?
- im **politischen Trend**
 - langfristige Ablösung der direkten Steuern durch indirekte Steuern
 - Steueraufkommen in den Agglomerationszentren
 - kein Aufblähen des Staatsapparates, Reduktion von Doppelspurigkeiten

© Diego Clavadetscher, Bern

13

Entwurf des idealen MWSTG Grundsätze

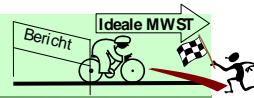


Zum nachfolgenden Grobentwurf eines neuen Gesetzes:

- Leitlinien bei der Ausarbeitung
 - 3 Steuerarten
 - ◆ Inland-Umsatzsteuer
 - ◆ Einfuhrsteuer
 - ◆ Bezügersteuer
 - Breite subjektive und objektive Basis
 - EU-Kompatibilität: nur im grenzüberschreitenden Verkehr
 - Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht soweit als möglich analog DBG
- Ergebnis
 - 127 statt 97 Artikel → Vereinfachung?
Ja, weil
 - ◆ Reduktion der materiellen Bestimmungen um ca. 1/3
 - ◆ Ausbau der verfahrensrechtlichen Bestimmungen, Angleichung an das DBG → Schutz des Pflichtigen

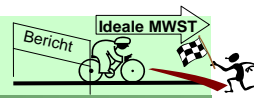
© Diego Clavadetscher, Bern

14



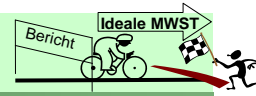
Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Der Bund erhebt als Mehrwertsteuer nach diesem Gesetz
 - a. eine Steuer auf den von Unternehmen im Inland erbrachten Leistungen nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Inland-Umsatzsteuer);
 - b. eine Steuer auf dem Bezug von Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezügersteuer);
 - c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).
- ² Die Steuer bezweckt **einzig** die Besteuerung des **privaten** Verbrauchs im Inland.
- ³ Aufgrund des indirekten Charakters der Steuer sind die **Unternehmen so schonend als möglich** mit der Steuererhebung zu belasten. Deshalb erfolgt die Erhebung der Steuer namentlich nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität sowie unter Berücksichtigung der Überwälzbarkeit und der **Wirtschaftlichkeit der Erhebung bei der steuerpflichtigen Person**.



Art. 4 Begriffe

- ¹ Als **Unternehmen** gilt ...
- ² Als **Leistung** gilt ...
- ³ Als **Gegenstände** gelten ...
- ⁴ Als **Lieferung** gilt ...
- ⁵ Als **Dienstleistung** gilt ...
- ⁶ Als **hoheitliche Tätigkeiten** gelten ...
- ⁷ Als **Inland** gilt ...
- ⁸ Als **Ausland** werden ...
- ⁹ Als **Nicht-Umsatz** gilt ...



2. Teil: Inland-Umsatzsteuer

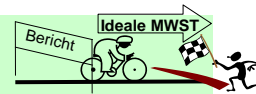
1. Titel: Territoriale Geltung

Art. 7 Grundsatz

- ¹ Die Inland-Umsatzsteuer beschlägt sämtliche Leistungen, welche im Inland erbracht werden.
- ² Für die Ermittlung des Leistungsortes wird zwischen Lieferungen und Dienstleistungen unterschieden.
- ³ Um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen abweichend von Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 regeln und / oder den Leistungsort abweichend von Art. 8 und Art. 9 bestimmen.

Art. 4 Abs. 4, Art. 8 und 9

→ Lieferungsbegriff und Leistungsort analog 6. Richtlinie

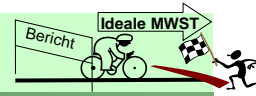


2. Titel: Steuerpflicht

Art. 10 Grundsatz

- ¹ Steuerpflichtig ist **jedes** Unternehmen, das im Inland Leistungen erbringt.
- ²

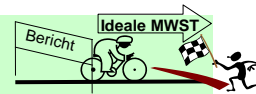
→ keine Mindestumsatzgrenze!!



Art. 21 Unecht von der Steuer befreite Leistungen

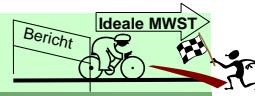
- 1 ...
- 2 ... (Option)....
- 3 Unecht von der Steuer befreit sind:
 - a. die **Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen** ...
 - b. die folgenden Leistungen im Bereich des **Geld- und Kapitalverkehrs**: ...
 - c. die Lieferungen von **amtlichen Wertzeichen** höchstens zum aufgedruckten Wert;
 - d. die Lieferungen **gebrauchter Gegenstände**, ...
- 4 Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette.

- nur 4 statt 25 Ausnahmen
- einziges Ziel: Keine mehrfache Belastung des Konsums, resp. keine Kumulation einer „taxe occulte“



Art. 25 Steuersatz

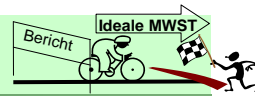
Die Steuer beträgt 5 Prozent auf allen steuerbaren Leistungen.



6. Titel: Vorsteuerabzug

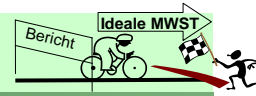
Art. 28 Grundsatz

- 1 Verwendet die steuerpflichtige Person von ihr bei Dritten bezogene Leistungen (Vorleistungen) für einen in Abs. 2 genannten geschäftlich begründeten Zweck, so kann sie – geeigneter Nachweis vorbehalten – in ihrer Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen:
 - a. die ihr von anderen steuerpflichtigen Personen in Rechnung gestellte Inland-Umsatzsteuer;
 - b. ...
 - 2 Zum Vorsteuerabzug berechtigten folgende Zwecke:
 - a. steuerbare und echt befreite Leistungen im Inland;
 - b. **sämtliche Leistungen** im Ausland;...
- Beleg als Beweismittel, nicht als Tatbestandsvoraussetzung
→ Förderung des Steuerstandorts Schweiz
→ keine Vorsteuerkürzung aufgrund von Subventionen / Spenden etc.



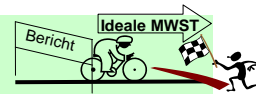
Art. 29 Eigenverbrauch

- 1 Eigenverbrauch liegt vor, wenn ...
 - 2 Eigenverbrauch liegt im Weiteren vor, soweit der steuerpflichtige Vorleistungsempfänger im Meldeverfahren empfangene Leistungen nicht für einen steuerbaren Zweck nach Art. 28 Abs. 2 verwendet.
 - 3 Eigenverbrauch von Dienstleistungen ...
 - 4 Die steuerpflichtige Person hat im Zeitpunkt des Eigenverbrauches ihren Vorsteuerabzug wie folgt zu korrigieren
 - a. Beim Eigenverbrauch von neuen Gegenständen: **im Umfang des seinerzeit geltend gemachten Vorsteuerabzugs**
 - b. ...
- **Eigenverbrauch als reine Vorsteuerkorrekturregel (analog Einlagesteuerung)**



Art. 31 Gemischte Verwendung

- 1 Verwendet die steuerpflichtige Person Vorleistungen ganz oder teilweise für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke, hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.
- 2 **Nicht-Umsätze** berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug auf den ihnen direkt zuordenbaren Vorleistungen, **führen aber nicht zu einer Korrektur des Vorsteuerabzuges auf den allgemeinen Vorleistungen des Unternehmens.**
- 3 Wird die Vorleistung zu einem überwiegenden Teil für steuerbare Leistungen verwendet, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und der Eigenverbrauch am Ende der Steuerperiode versteuert werden.

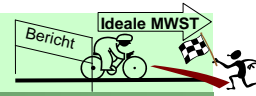


7. Titel: Ermittlung und Entstehung der Steuerforderung

1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung

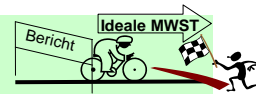
Art. 32 Methoden

- 1 Grundsätzlich **berechnet sich die Steuerforderung** aufgrund der Differenz zwischen der Inland-Umsatzsteuer-Schuld und dem Vorsteuerguthaben für die entsprechende Periode (effektive Abrechnungsmethode).
 - 2 Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ...
- Keine getrennte Ermittlung von Umsatzsteuerschuld und Vorsteuerguthaben (Ermessenseinschätzung!)



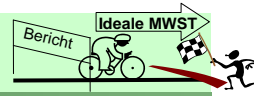
Art. 33 Wahl der Methode

- 1 ... kann auf Antrag nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.
- 2 Gemeinwesen, Vereine sowie im Sozialbereich tätige Unternehmen können die Saldosteuersatzmethode unbesehen von der Höhe ihres Gesamtumsatzes anwenden. ...
- 3 Die Saldosteuersatzmethode ist bei der Veranlagungsbehörde zu beantragen ...
- 4 Bei steuerpflichtigen Personen, deren steuerbarer **Gesamtumsatz weniger als 40 000 Franken** beträgt, wird auch ohne Antrag **vermutet**, dass sie nach der **Saldosteuersatzmethode abrechnen**.
- 5 Alle anderen steuerpflichtigen Personen rechnen nach der effektiven Abrechnungsmethode ab.



Art. 34 Steuer- und Abrechnungsperiode

- 1 Die Inland-Umsatzsteuer wird für jede **Steuerperiode** festgesetzt und erhoben.
- 2 Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Die steuerpflichtige Person kann beantragen, dass anstelle des Kalenderjahres das **Geschäftsjahr** als Steuerperiode herangezogen wird.
- 3 Die **Deklaration** der Steuer erfolgt pro **Abrechnungsperiode**.
- 4 Grundsätzlich wird die Steuerperiode in vier gleich lange Abrechnungsperioden unterteilt.
- 5 Bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode bestehen nur zwei Abrechnungsperioden. Auf Antrag gestattet die zuständige Veranlagungsbehörde in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.

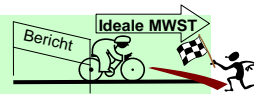


Art. 48 Organisation

- 1 Die Inland-Umsatzsteuer wird durch die kantonalen Verwaltungen erhoben.
- 2 ...

Art. 49 Örtliche Zuständigkeit

- 1 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der Zuständigkeit für die **Erhebung der direkten Bundessteuer** (Art. 105 bis 108 DBG).
- 2 Für Personengesellschaften, Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit oder andere steuerpflichtige Personen, welche nach dem Gesetz über die **direkte Bundessteuer nicht selbständig steuerpflichtig** sind, liegt die örtliche Zuständigkeit **primär am Sitz, sekundär am Ort der tatsächlichen Verwaltung, tertiär am Ort, an dem sich der grösste Teil der steuerbaren Tätigkeiten** befindet.

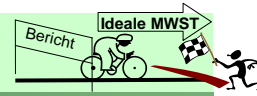


Art. 58 Eröffnung

- 1 Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine **ausführliche Erläuterung, inwiefern die Anordnungen mit den Zielsetzungen einer Konsumsteuer vereinbar sind**, enthalten.
- 2 ...

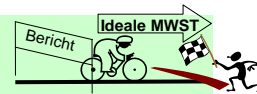
Art. 61 Entschädigung

Die steuerpflichtige Person erhält für ihre Aufwendungen eine **Bezugsprovision**, die gestützt auf die entrichtete Steuerforderung bemessen wird und deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

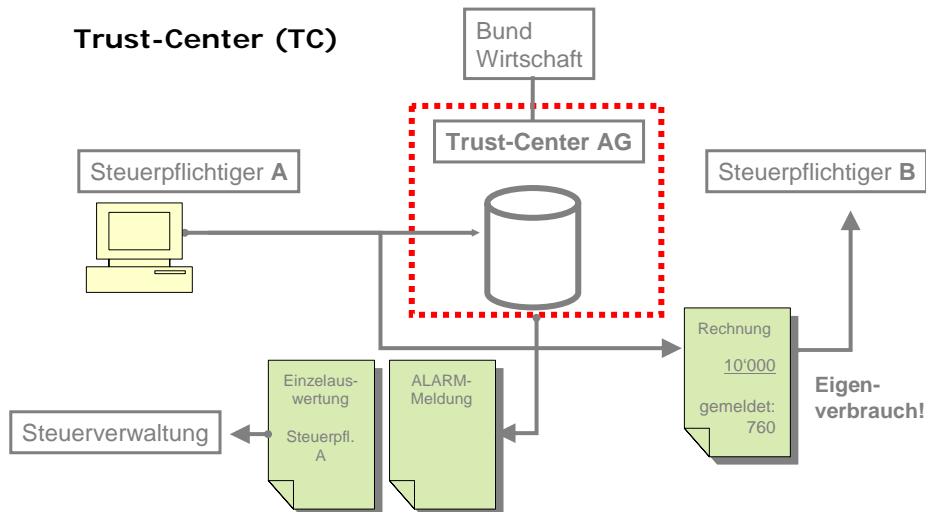


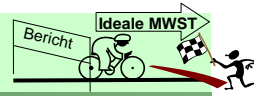
Art. 69 Meldeverfahren

- 1 Die steuerpflichtige Person **kann** bei folgenden Leistungen ihre **Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht durch Meldung** erfüllen:
 - a. bei der Übertragung eines **Gesamt- oder eines Teilvermögens** auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation oder einer Umstrukturierung (wie z. B. eines Unternehmenszusammenschlusses);
 - b. beim Erbringen einer Leistung an eine andere steuerpflichtige Person, welche wie die steuerpflichtige Person selbst an ein **Trust-Center** gemäss den vom Bundesrat festgelegten Ausführungsbestimmungen angeschlossen ist.
 - 2 Die Meldungen sind jeweils am Ende der Abrechnungsperiode im Rahmen der ordentlichen Abrechnungen vorzunehmen.
- kein sachfremder Einsatz des Meldeverfahren als Sicherungsmittel
- Einführung der partiellen Einphasensteuer



Trust-Center (TC)





5. Abschnitt Veranlagung

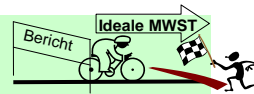
Art. 71 Durchführung

- 1 Für jede Steuerperiode erfolgt eine Veranlagung der steuerpflichtigen Person.
- 2 ...

Art. 73 Veranlagungsverjährung

- 1 Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt drei Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Art. 85 und Art. 113.
- 2 ...

→ Schaffung von Rechtssicherheit durch Einführung der Rechtskraft

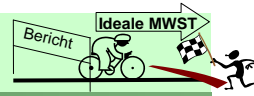


Art. 88 Fälligkeit der Steuer

- 1 Die Steuerforderung wird am letzten Tag der Abrechnungsperiode (Art. 68) fällig.
- 2 Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

Art. 89 Provisorischer und definitiver Bezug

- 1 Die Inland-Umsatzsteuer wird gemäss Veranlagung bezogen. Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch bezogen. Grundlage dafür sind die bereits eingereichten Abrechnungen, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.
- 2 ...

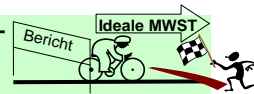


3. Titel: Bezügersteuer

Art. 106 **Zuständigkeit und Verfahren**

- ¹ Steuerpflichtige Personen, welche auch gemäss Art. 10 steuerpflichtig sind, erfüllen ihre Abrechnungs- und Entrichtungspflichten **im Rahmen des Verfahrens für die Inland-Umsatzsteuer**. Somit sind die entsprechenden Verfahrensbestimmungen anwendbar.
- ² Bei allen übrigen steuerpflichtigen Personen wird die Bezügersteuer **im Rahmen der Veranlagung der direkten Bundessteuer** erhoben. Es gelten die Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Erreicht das Total der von ihnen abzurechnenden **Bezügersteuer nicht 1 000 Franken**, sind sie **von der Entrichtung befreit**.

„Sofortige“ Umsetzung der idealen MWST Weiter fortbestehende Problembereiche



- Unternehmereigenschaft (selbständige Erwerbstätigkeit!)
 - Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer (Abgrenzung Leistung – Nicht-Umsatz)
 - Vermeidung von Doppelbelastungen im grenzüberschreitenden Verkehr
 - Harmonisierung Einfuhrsteuer – Inland-Umsatzsteuer
 - Abgrenzung Subvention u.ä. – Entgelt Dritter
- genügend Betätigungsfelder für kreative Steuerberater (und –beamte)
- für die grosse Masse der Steuerpflichtigen idR unproblematische Fragen
- für den Rest Reduktion auf Fragen, bei denen auch bei anderen Abgaben Beratungsbedarf besteht



- Dynamik des wertvollen Berichts aufnehmen.
- Sinnvolle „Sofortmassnahmen“ rasch umsetzen und – soweit erforderlich – ergänzen.
 - VO-Kompetenz des BR nutzen, statt Gesetzgebungsverfahren abwarten.
- Andere Gesetzesanpassungen nur vornehmen, wenn mit der idealen Mehrwertsteuer vereinbar.
 - Jede Gesetzesänderung verursacht Verunsicherungen und Anpassungsbedarf bei den Steuerpflichtigen.
- Neukonzeption der MWST sofort in Angriff nehmen.
 - Einsetzung einer Studiengruppe .
 - Richtiger Zeitpunkt für das neue Publikationskonzept?
 - Diskussion führen (WWW.IDEALE-MWST.CH).
- Leitlinien des Bundesrats
(Vereinfachungen – Erleichterungen – steuerliche Entlastungen)
Sofort in der täglichen Rechtsanwendung der ESTV einfließen lassen.

Die ideale Mehrwertsteuer

Ein erster Grobentwurf für ein neues Mehrwertsteuergesetz
(Stand 14.2.2005)

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Dieser Text stellt eine Skizze dar und erhebt (noch) nicht den Anspruch in allen Teilen formell und materiell vollständig und korrekt zu sein.

Ihre Anregungen, Bemerkungen und Ergänzungen sind unter WWW.IDEALE-MWST.CH sehr willkommen.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Der Bund erhebt als Mehrwertsteuer nach diesem Gesetz

- a. eine Steuer auf den von Unternehmen im Inland erbrachten Leistungen nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Inland-Umsatzsteuer);
- b. eine Steuer auf dem Bezug von Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezügersteuer);
- c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

² Die Steuer bezweckt einzig die Besteuerung des privaten Verbrauchs im Inland.*

³ Aufgrund des indirekten Charakters der Steuer sind die Unternehmen so schonend als möglich mit der Steuererhebung zu belasten. Deshalb erfolgt die Erhebung der Steuer namentlich nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität sowie unter Berücksichtigung der Überwälzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit der Erhebung bei der steuerpflichtigen Person.

Art. 2 Steuererhebung

¹ Die Inland-Umsatzsteuer und die Bezügersteuer werden von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen.

² Die Einfuhrsteuer wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung veranlagt und bezogen.

Art. 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Was dieses Gesetz als Gegenstand der Mehrwertsteuer erklärt oder von der Steuer befreit, darf von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden (Art. 134 BV). Billettsteuern und Handänderungssteuern gelten nicht als gleichartig.

Art. 4 Begriffe

¹ Als **Unternehmen** gilt jede Person oder Organisation, welche – unabhängig der Rechtsform, des Zwecks und der Gewinnabsicht – selbständig eine auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

² Als **Leistung** gilt jede Zuwendung eines zu einem möglichen Verbrauch führenden wirtschaftlichen Vorteils an einen Dritten aufgrund einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Erwartung eines Entgelts.

³ Als **Gegenstände** gelten bewegliche und unbewegliche Sachen, einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte, sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches. Ebenfalls als Gegenstände gelten dingliche Rechte an Grundstücken sowie Anteile und Aktien, deren Besitz rechtlich oder tatsächlich das Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück oder Grundstücksteil begründet.

⁴ Als **Lieferung** gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen Gegenstand zu verfügen. Ebenfalls als Lieferung gilt die Übergabe eines Gegenstands auf Grund eines Vertrages, der die Vermietung eines Gegenstands während eines bestimmten Zeitraums oder den Ratenverkauf eines Gegenstands vorsieht, mit der Klausel, dass das Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird. Ebenfalls als Lieferung gilt die Übertragung eines Gegenstandes zwischen Kommittent und Kommissionär (resp. umgekehrt bei der Einkaufskommission) aufgrund eines Kommissionsgeschäfts.

⁵ Als **Dienstleistung** gilt jede Leistung, die keine Lieferung eines Gegenstandes ist.

⁶ Als **hoheitliche Tätigkeiten** gelten Tätigkeiten, welche durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts und durch Personen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind, in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden. Hoheitliche Tätigkeiten stellen Nicht-Umsätze dar. Die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit gilt als hoheitlich. Folgende Tätigkeiten gelten auf jeden Fall nicht als hoheitlich:

- a. Fernmeldewesen;
- b. Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen;

* Der am 15.02.2005 präsentierten Text wurde hier um ein Wort ergänzt.

- c. Beförderung von Gegenständen und Personen;
- d. Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen;
- e. Lieferungen von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;
- f. Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch landwirtschaftliche Interventionsstellen von Gemeinwesen;
- g. Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- h. Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen;
- i. Lagerhaltung;
- j. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
- k. Tätigkeiten der Reisebüros;
- l. Tätigkeiten von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;
- m. Tätigkeiten von Amtsnotarinnen und Amtsnotaren;
- n. Tätigkeiten von Vermessungsbüros;
- o. Tätigkeiten auf dem Gebiete der Entsorgung;
- p. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen;
- q. **Rauchgaskontrollen.**

⁷ Als **Inland** gilt:

- a. das Gebiet der Schweiz, ohne die Zollfreibeirke (Zollfreilager und Zollfreihäfen);
- b. ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen.

⁸ Als **Ausland** werden alle anderen Gebiete, welche nicht als Inland gelten, bezeichnet.

⁹ Als **Nicht-Umsatz** gilt jeder Zahlungsfluss, welcher ausserhalb der Mehrwertsteuer liegt und deshalb kein Entgelt darstellt. Als Nicht-Umsätze gelten u.a.:

- a. Einlagen in Gesellschaften, Mitgliederbeiträge etc.;
- b. Gewinnanteile etc.;
- c. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge;
- d. Spenden;
- e. Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung etc.;
- f. Entschädigungen für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten (Verwaltungsrats- und Stiftungsrats honorare, Behördenentschädigungen, Sold etc.) u.ä.;
- g. Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben, welche für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden.
- h. Gelder, welche Kur- und Verkehrsvereinen ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zu Gunsten der Allgemeinheit einsetzen.

Art. 5 Samnaun und Sampoair

Solange die Talschaften Samnaun und Sampoair aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in diesen beiden Talschaften nur für Dienstleistungen einschliesslich der Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes. Die dem Bund auf Grund dieser Bestimmung entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin zu kompensieren; Einsparungen, die sich auf Grund des geringeren Erhebungsaufwands ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Tschlin.

Art. 6 Indexierung

Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in diesem Gesetz genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat.

2. Teil: Inland-Umsatzsteuer

1. Titel: Territoriale Geltung

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Inland-Umsatzsteuer beschlägt sämtliche Leistungen, welche im Inland erbracht werden.

² Für die Ermittlung des Leistungsortes wird zwischen Lieferungen und Dienstleistungen unterschieden.

³ Um Doppelbesteuerungen, Nichtbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen abweichend von Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 regeln und / oder den Leistungsort abweichend von Art. 8 und Art. 9 bestimmen.

Art. 8 Ort der Lieferung

Als Ort der Lieferung gilt

- a. für den Fall, dass der Gegenstand vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandt oder befördert wird, der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet. Abweichend von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1. Falls der Gegenstand mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung installiert oder montiert wird, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird.
 2. Liegt der Ort, von dem aus der Gegenstand versandt oder befördert wird, in einem anderen Land als in dem Land, in das der Gegenstand eingeführt wird, und ist der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrsteuer, gilt der Ort der Lieferung als in dem Land gelegen, in das der Gegenstand eingeführt wird.
- b. für den Fall, dass der Gegenstand nicht versandt oder befördert wird, der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung befindet.

Art. 9 Ort der Dienstleistung

¹ Als Ort einer Dienstleistung gilt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 der Ort, an dem die Dienst leistende Person den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ihr Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird (Erbringerort).

² Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- a. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung oder Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur-, Ingenieur- und Bauaufsichtsarbeiten): der Ort, an dem ein Grundstück gelegen ist (Belegenheitsort);
- b. bei Beförderungsleistungen: der Ort, an dem die Beförderung nach Massgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet. Der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten (Beförderungsort);
- c. in folgenden Fällen der Ort, wo die Dienst leistende Person jeweils tatsächlich tätig wird (Tätigkeitsort):
 1. bei kulturellen, künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenen oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen;
 2. bei Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, wie Beladen, Entladen, Umschlagen und Ähnlichem;
 3. bei Begutachtungen beweglicher körperlicher Gegenstände,
 4. bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen.
- d. bei der Vermietung von beweglichen Gegenständen - ausser Beförderungsmitteln: der Ort der Nutzung (Nutzungsort);
- e. bei Dienstleistungen im Bereiche der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist (Bestimmungsort).

³ Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistungen erbracht werden, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte sein Wohnort oder der Ort, von dem aus er tätig wird (Empfängerort):

- a. Abtretung und Einräumung von Immaterialgüter- und ähnlichen Rechten;
- b. Leistungen auf dem Gebiet der Werbung;
- c. Leistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Notaren (vorbehältlich Abs. 2 Bst. a), Wirtschaftsprüfer, Treuhändern, Vermögensverwaltern, Inkassobüros, Dolmetschern und Übersetzern, Managementdienstleistungen sowie sonstige ähnliche Leistungen;
- d. die Datenverarbeitung, die Überlassung von Informationen und ähnliche Leistungen;
- e. Telekommunikationsdienstleistungen;
- f. der gänzliche oder teilweise Verzicht, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben oder ein in diesem Absatz genanntes Recht wahrzunehmen;
- g. der Personalverleih;
- h. Bank-, Finanz- und Versicherungsleistungen, einschliesslich Rückversicherungleistungen, ausgenommen die Vermietung von Schliessfächern;
- i. Leistungen von Vermittlern, die im Namen und auf Rechnung Dritter handeln, wenn sie bei der Erbringung einer in diesem Absatz genannten Leistung tätig werden.

2. Titel: Steuerpflicht

Art. 10 Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist jedes Unternehmen, das im Inland Leistungen erbringt.

² Steuerpflichtig sind namentlich natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbstständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Leistungen erbringen.

³ Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich Dienstleistungen der in Art. 9 Abs. 3 aufgezählten Arten erbringen; die Ausnahme von der Steuerpflicht gilt jedoch nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Bst. e an einen nicht steuerpflichtigen Empfänger erbringen.

Art. 11 Optionen für die Steuerpflicht

¹ Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung können sich Unternehmen, welche die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach Art. 10 nicht erfüllen, unter den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festzusetzenden Bedingungen der Steuerpflicht freiwillig unterstellen.

² Einen Rechtsanspruch auf freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht haben insbesondere jene Unternehmen, die eine Tätigkeit aufgenommen haben, welche darauf ausgerichtet ist, spätestens innert fünf Jahren im Inland regelmässig steuerbare Jahresumsätze von mehr als 100 000 Franken zu erzielen. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit.

Art. 12 Gemeinwesen

¹ Die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Personen und Organisationen sind für ihre Leistungen steuerpflichtig.

² Ist eine autonome Dienststelle nach Abs. 1 steuerpflichtig, so hat sie die Leistungen an Nichtgemeinwesen, die gleichartigen Leistungen an andere Gemeinwesen oder Zweckverbände von Gemeinwesen und die gleichartigen Leistungen an andere Dienststellen des eigenen Gemeinwesens zu versteuern, letztere jedoch nur dann, wenn sie die gleichartigen Leistungen zur Hauptsache an Nichtgemeinwesen erbringt.

³ Die Gemeinwesen können beantragen, als Einheit oder nach einzelnen Gruppen abzurechnen.

Art. 13 Gruppenbesteuerung

¹ Juristische Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche eng miteinander verbunden sind, werden auf Antrag gemeinsam als eine einzige steuerpflichtige Person behandelt (Gruppenbesteuerung).

² Die enge Verbindung liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst.

³ Die Wirkungen der Gruppenbesteuerung sind auf Innenumsätze beschränkt; diese sind buchmässig zu erfassen.

⁴ Die Bildung einer oder mehrerer Subgruppen ist zulässig, sofern alle unter einheitlicher Leitung zusammengefassten Subgroupengesellschaften in die Subgruppe einbezogen werden. Um den tatsächlichen unternehmenswirtschaftlichen Umständen und organisatorischen Strukturen und Abläufen Rechnung zu tragen, kann die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Gruppen- oder Subgruppenbildung Ausnahmen bewilligen.

⁵ Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung sind auf das Ende des Geschäftsjahres des Gruppenträgers festzulegen. Ausser in Fällen der Umstrukturierung ist die Gruppenbesteuerung während mindestens fünf Jahren beizubehalten.

Art. 14 Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit.

² Die Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der Tätigkeit, die der Steuer unterliegt.

- a. Bei Vermögensliquidation, namentlich freiwilliger oder konkursamtlicher Liquidation oder Nachlassvertrag mit Liquidationsvergleich, endet die Steuerpflicht mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.
- b. Im Falle der Option für die Steuerpflicht (Art. 11) endet die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Option ausläuft.

Art. 15 Steuernachfolge

¹ Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser oder von der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

² Wer ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des übernommenen Unternehmens ein.

Art. 16 Steuervertretung

Die Erfüllung der Steuerpflicht ausländischer Handelsgesellschaften und ausländischer Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit obliegt auch deren Teilhabern.

Art. 17 Mithaftung

¹ Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. die Teilhaber an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;

- b. wer eine freiwillige Versteigerung durchführt oder durchführen lässt;
- c. bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, einer Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtsfähigkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- d. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person;
- e. jede an einer Gruppenbesteuerung beteiligte Person oder Personengesamtheit für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; *tritt die steuerpflichtige Person aus der Gruppe aus, haftet sie nur noch für die Steuerschulden, die bei ihr bei einer selbständigen Besteuerung angefallen wären;*
- f. die steuerpflichtige Person, welche ein Unternehmen mit Aktiven und Passiven übertragen hat (Art. 15 Abs. 2), allerdings nur für die Steuerschulden, welche vor der Übertragung entstanden sind und nur während zwei Jahren seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung.

² Die Haftung nach Art. 12 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974 (VStrR) bleibt vorbehalten.

³ Die in Abs. 1 Bst. c und d bezeichneten Personen haften nur für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.

⁴ Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.

3. Titel: Steuerobjekt

Art. 18 Grundsatz

¹ Der Steuer unterliegen die im Inland erbrachten Leistungen durch steuerpflichtige Personen.

² Leistungen liegen auch vor, wenn sie von Gesetzes wegen oder auf Grund behördlicher Anordnung erfolgen.

Art. 19 Mehrheit von Leistungen

¹ Voneinander unabhängige Leistungen werden grundsätzlich selbständig besteuert. Eine Kombination von unabhängigen Leistungen, die zu einem Gesamtpreis erbracht werden, kann jedoch durch die steuerpflichtige Person einheitlich besteuert werden, sofern der Wert aller untergeordneten Leistungen weniger als 20% des Gesamtpreises ausmacht.

² Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang (einheitliche Leistung) und sind dementsprechend als Ganzes zu besteuern.

³ Umschliessungen sowie andere Nebenleistungen teilen das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung.

Art. 20 Zuordnung von Leistungen

¹ Die Leistungen werden grundsätzlich derjenigen Person zugerechnet, welche gegenüber dem Leistungsempfänger auftritt. Handelt der Vertreter zwar für fremde Rechnung, tritt er aber nicht ausdrücklich im Namen des Vertretenen auf, so liegt sowohl zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter als auch zwischen dem Vertreter und dem Dritten eine entsprechende Leistung vor

² Nur wer Leistungen ausdrücklich im Namen und für Rechnung des Vertretenen tätigt, so dass die Leistung direkt zwischen dem Vertretenen und Dritten zustande kommt, gilt als blosser Vermittler und hat nur seine Provision zu versteuern.

³ Bei Lieferungen von Gegenständen im Rahmen von Auktionen im Kunst- und Antiquitätenhandel gilt der Nachweis der blossen Vermittlung als erbracht, wenn der Auktionator

- a. vor Beginn der Auktion einen schriftlichen Auftrag erhält, die betreffenden Gegenstände im Namen und für Rechnung eines Dritten zu veräussern; und
- b. gegenüber den Kaufinteressenten schriftlich bekannt gibt, dass er die betreffenden Gegenstände in fremdem Namen und für fremde Rechnung anbietet.

Art. 21 Unecht von der Steuer befreite Leistungen

¹ Wird eine Leistung gemäss diesem Artikel unecht von der Steuer befreit und wird nicht für ihre Versteuerung optiert, unterliegt diese Leistung nicht der Umsatzsteuer.

² Auf Antrag der steuerpflichtigen Person bewilligt die zuständige Veranlagungsbehörde die freiwillige Versteuerung von bestimmten unecht von der Steuer befreiten Leistungen (Option). Die Option gilt für sämtliche Leistungen nach einer Ziffer des nachfolgenden Absatzes und muss während mindestens fünf Jahre beibehalten werden.

³ Unecht von der Steuer befreit sind:

- a. die Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen einschliesslich der Leistungen aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler;
- b. die folgenden Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:
 1. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber,
 2. die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,
 3. die Leistungen, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungsverkehr und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steu-

erbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Factoring- und Inkassogeschäft),

4. die Leistungen, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden;
5. die Verwahrung von Lombardhinterlagen durch die Schweizerische Nationalbank;
- c. die Lieferungen von amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
- d. die Lieferungen gebrauchter Gegenstände, die ausschliesslich für eine nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet wurden, sofern diese Gegenstände mit der Warenumsatzsteuer belastet sind oder deren Bezug nicht zum Vorsteuerabzug berechnete, sowie die Lieferungen im Betrieb gebrauchter Gegenstände, deren Bezug vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war.

⁴ Ob eine Leistung unecht von der Steuer befreit ist, bestimmt sich ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig von der Stellung des Leistungsempfängers in der Leistungskette.

Art. 22 Echt von der Steuer befreite Leistungen

¹ Wird eine Leistung gemäss diesem Artikel echt von der Steuer befreit, unterliegt diese Leistung nicht der Umsatzsteuer.

² Echt von der Steuer sind befreit:

- a. die Lieferungen von Gegenständen, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden.
- b. die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Schienen- und Luftfahrzeugen, sofern diese vom Lieferungsempfänger überwiegend im Ausland genutzt werden;
- c. die Inlandlieferungen von Gegenständen ausländischer Herkunft, die nachweislich unter Zollkontrolle standen;
- d. das sonstige, nicht im Zusammenhang mit einer Ausfuhrlieferung stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen ins Ausland, namentlich das Verbringen von Werkzeugen ins Ausland;
- e. das im Zusammenhang mit einem Export oder Import von Gegenständen stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen über die Grenze und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen;
- f. das Befördern von Gegenständen im Inland und alle damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen, wenn die Gegenstände unter Zollkontrolle stehen und zur Ausfuhr bestimmt sind (unverzollte Transitwaren);
- g. Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen verwendet werden, die gewerbsmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr überwiegen; Lieferungen, Vermietungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
- h. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel steuerfrei ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf die Leistung im Ausland entfällt;
- i. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros, soweit sie Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden. Werden diese Leistungen sowohl im Inland als auch im Ausland getätigt, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros steuerfrei, der auf die Leistungen im Ausland entfällt.

³ Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- **und Bus**verkehr von der Steuer befreien.

⁴ Direkte Ausfuhr nach Abs. 2 Bst. a liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung entweder von der steuerpflichtigen Person selbst oder von ihrem nicht steuerpflichtigen Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt wird, ohne dass dieser den Gegenstand vorher im Inland in Gebrauch genommen oder im Inland im Rahmen eines Lieferungsgeschäfts einem Dritten übergeben hat. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

⁵ Der Nachweis einer echt befreiten Leistung hat bei der Ausfuhr von Gegenständen in der Regel mittels zollamtlichen Dokumenten oder mit anderen Beweismitteln, die einen zweifelsfreien Nachweis erlauben, zu erfolgen. Bei den Dienstleistungen muss der Anspruch auf Steuerbefreiung buch- und belegmässig nachgewiesen sein

4. Titel: Steuerbemessung

Art. 23 Bemessungsgrundlage

¹ Die Steuer wird vom Entgelt berechnet.

² Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter für den Empfang der Leistung aufwendet einschliesslich Spenden, die unmittelbar den einzelnen Leistungen des Erbringers zugeordnet werden können. Zum Entgelt gehört auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

³ Im Falle einer Leistung an eine nahe stehende Person oder beim Austausch von Leistungen (Tauschgeschäft) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

⁴ Im Falle einer Leistung an das Personal gilt abweichend von Abs. 2 als Bemessungsgrundlage das vom Personal tatsächlich bezahlte Entgelt; die steuerpflichtige Person schuldet jedoch mindestens den Steuerbetrag, der im Fall des Eigenverbrauchs geschuldet wäre. Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fällt dasjenige Personal, welches massgeblich an der Unternehmung beteiligt ist; dieses wird als nahe stehende Person behandelt.

⁵ Bei der Leistung an Zahlungen statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird; bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

⁶ Zum Entgelt gehören ferner öffentlich-rechtliche Abgaben, mit Ausnahme der auf der Leistung geschuldeten Steuer selbst.

⁷ Nicht zum Entgelt gehören:

- a. Pfandgelder auf Gebinden;
- b. Beträge für öffentlich-rechtliche Abgaben, welche die steuerpflichtige Person von ihren Abnehmern als Erstattung der in deren Namen und für deren Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern sie diese gesondert in Rechnung stellt; gleiches **gilt für andere durchlaufende Posten, welche die steuerpflichtige Person im Namen und auf Rechnung ihrer Abnehmer entrichtet hat**;
- c. Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand **oder Dritter, ausser sie hängen mit der konkreten Leistung zusammen**;
- d. Beiträge zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, namentlich an Hochschulen und ähnlichen Forschungsinstitutionen, soweit der Beitragsempfänger die Forschung oder Entwicklung nicht im Auftrag und für die Bedürfnisse des Beitragszahlers betreibt. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung stellt keine Gegenleistung dar;
- e. die im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossenen kantonalen Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Art. 24 Margenbesteuerung

¹ Hat die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für den Wiederverkauf bezogen, so kann sie für die Berechnung der Steuer auf dem Verkauf den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuer abziehen durfte oder den möglichen Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht hat. Als Wiederverkäufer gilt, wer auf eigene Rechnung oder auf Grund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

² Als gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände gelten auch Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, nicht jedoch Edelmetalle und Edelsteine. Der Bundesrat umschreibt diese Gegenstände näher.

³ Werden Gegenstände nach den Abs. 1 und 2 zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann unter den vom Bundesrat näher umschriebenen Voraussetzungen die Steuer auf dem Verkauf dieser Gegenstände von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und Gesamtankaufspreis berechnet werden.

Art. 25 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent auf allen steuerbaren Leistungen.

5. Titel: Überwälzung

Art. 26 Rechnungsstellung

¹ Auf Verlangen des steuerpflichtigen Empfängers hat die steuerpflichtige Person über ihre Leistung eine Rechnung auszustellen.

² In der Rechnung muss angegeben werden:

- a. den Namen und die Adresse, unter denen sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder die sie im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- b. den Namen und die Adresse des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt;
- c. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung;
- d. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e. das Entgelt für die Leistung;
- f. den Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des Steuersatzes. Art. 23 Abs. 7 lit. a bleibt vorbehalten.

³ In Rechnungen an steuerpflichtige Empfänger für selbstständige Leistungen, die unterschiedlich besteuert werden, ist anzugeben, wie sich das Entgelt auf die unterschiedlich besteuerten Leistungen verteilt. Art. 19 bleibt vorbehalten.

⁴ Gutschriften und andere Dokumente, die im Geschäftsverkehr Rechnungen ersetzen, sind solchen Rechnungen gleichgestellt, wenn sie die Angaben nach Abs. 2 enthalten.

⁵ Wer nicht steuerpflichtig nach diesem Gesetz ist oder wer die Steuer auf dem Wiederverkauf von Gegenständen nach Art. 24 berechnet, darf weder in Preisanschriften, Preislisten und sonstigen Angeboten noch in Rechnungen auf die Steuer hinweisen. Nicht berechtigt, im Vertrag oder in der Rechnung auf die Steuer hinzuweisen, ist ferner jene steuerpflichtige Person, welche das Meldeverfahren nach Artikel Art. 69 anwendet.

⁶ Werden Entgelte für unterschiedlich besteuerte Leistungen gemeinsam zurückerstattet (z. B. Jahresbonus, Jahresrückvergütung), so hat der steuerpflichtige Leistungserbringer dem steuerpflichtigen Leistungsempfänger einen Beleg abzugeben, aus dem ersichtlich ist, wie sich die Rückerstattung auf die unterschiedlich besteuerten Leistungen verteilt.

Art. 27 Überwälzung der Steuer

¹ Die Überwälzung der Steuer unterliegt der Privatautonomie.

² Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung sind die Zivilgerichte zuständig.

6. Titel: Vorsteuerabzug

Art. 28 Grundsatz

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person von ihr bei Dritten bezogene Leistungen (Vorleistungen) für einen in Abs. 2 genannten geschäftlich begründeten Zweck, so kann sie – geeigneter Nachweis vorbehalten – in ihrer Steuerabrechnung folgende Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr von anderen steuerpflichtigen Personen in Rechnung gestellte Inland-Umsatzsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezügersteuer;
- c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 104).

² Zum Vorsteuerabzug berechtigen folgende Zwecke:

- a. steuerbare und echt befreite Leistungen im Inland;
- b. sämtliche Leistungen im Ausland;
- c. unentgeltliche Zuwendung von Geschenken bis 300 Franken pro Empfänger und Jahr.
- d. unentgeltliche Zuwendungen in Form von Werbegeschenken bis 5'000 Franken pro Empfänger und Jahr sowie in Form von Warenmuster zu Zwecken des Unternehmens.

³ Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind 50 Prozent der Steuerbeträge auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke.

⁴ Weiss die steuerpflichtige Person oder hätte sie bei sorgfältiger Prüfung wissen können, dass derjenige, der ihr eine Rechnung nach Art. 26 ausgestellt hat, nicht als steuerpflichtige Person eingetragen ist, so berechtigt sie diese Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug.

⁵ Wendet die steuerpflichtige Person für die Versteuerung von gebrauchten beweglichen Gegenständen die Margenbesteuerung nach Art. 24 an, so ist sie nicht berechtigt, die ihr auf dem Ankauf solcher Gegenstände in Rechnung gestellte oder die von ihr auf der Einfuhr solcher Gegenstände entrichtete Steuer in Abzug zu bringen.

Art. 29 Eigenverbrauch

¹ Eigenverbrauch liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände dauernd oder vorübergehend entnimmt, die oder deren Bestandteile sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, und die:

- a. sie für unternehmensfremde Zwecke, insbesondere für ihren privaten Bedarf oder für den Bedarf ihres Personals verwendet;
- b. sie für einen Zweck verwendet, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt;
- c. sie unentgeltlich abgibt; ausgenommen sind Geschenke bis 300 Franken pro Empfänger und pro Jahr und Warenmuster zu Zwecken des Unternehmens; oder
- d. bei Wegfall der Steuerpflicht sich noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

² Eigenverbrauch liegt im Weiteren vor, soweit der steuerpflichtige Vorleistungsempfänger im Meldeverfahren empfangene Leistungen nicht für einen steuerbaren Zweck nach Art. 28 Abs. 2 verwendet.

³ Eigenverbrauch von Dienstleistungen ist nicht steuerbar. Vorbehalten bleiben die Besteuerung nach Abs. 2 und die Besteuerung der Verwendung von Dienstleistungen, deren Bezug zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, für einen in Abs. 1 Bst. a–d genannten Zweck.

⁴ Die steuerpflichtige Person hat im Zeitpunkt des Eigenverbrauches ihren Vorsteuerabzug wie folgt zu korrigieren

- a. Beim Eigenverbrauch von neuen Gegenständen: im Umfang des seinerzeit geltend gemachten Vorsteuerabzugs
- b. Beim Eigenverbrauch von in Gebrauch genommenen Gegenständen; im Umfang des Zeitwertes des seinerzeit geltend gemachten Vorsteuerabzugs. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert.
- c. Bei der vorübergehenden Entnahme von Gegenständen oder ihrer Bestandteile zum Eigenverbrauch: im Umfang des Umsatzsteuerbetrages, welcher auf einer Miete, die einem unabhängigen Dritten dafür in Rechnung gestellt würde, anfallen würde.
- d. Beim Eigenverbrauch von Dienstleistungen; im Umfang des seinerzeit geltend gemachten Vorsteuerabzugs, soweit dieser auf die noch nicht genutzten Dienstleistungen entfällt.

Art. 30 Einlagesteuerung

¹ Waren die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs beim Empfang der Vorleistung nicht gegeben, treten sie jedoch später ein, so kann der Vorsteuerabzug unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 in der Abrechnung über diejenige Steuerperiode vorgenommen werden, in welcher die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind.

² Bei einer Veränderung der Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 kann die früher bezahlte Steuer auf Vorleistungen (einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile) in Abzug gebracht werden, sofern diese im Zusammenhang mit einem künftigen steuerbaren Zweck stehen.

³ Wurde der Gegenstand in der Zeit zwischen dem Empfang der Vorleistung und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so vermindert sich die abziehbare Vorsteuer für jedes in dieser Zeitspanne abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen linear um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen linear um einen Zwanzigstel. Bei Dienstleistungen, die vor dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug teilweise genutzt wurden, berechnet sich die abziehbare Vorsteuer vom Wert des noch nicht genutzten Teils.

⁴ Sind die von der steuerpflichtigen Person aufgewendeten Entgelte niedriger als die vereinbarten oder sind ihr Entgelte zurückerstattet worden, so ist die Vorsteuer entweder nur vom tatsächlich geleisteten Entgelt zu berechnen oder in der Abrechnung über die Periode, in der die Entgeltsminderung eintritt, herabzusetzen.

Art. 31 Gemischte Verwendung

¹ Verwendet die steuerpflichtige Person Vorleistungen ganz oder teilweise für Zwecke, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für andere Zwecke, hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

² Nicht-Umsätze berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug auf den ihnen direkt zuordenbaren Vorleistungen, führen aber nicht zu einer Korrektur des Vorsteuerabzuges auf den allgemeinen Vorleistungen des Unternehmens.

³ Wird die Vorleistung zu einem überwiegenden Teil für steuerbare Leistungen verwendet, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und der Eigenverbrauch am Ende der Steuerperiode versteuert werden.

7. Titel: Ermittlung und Entstehung der Steuerforderung

1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung

Art. 32 Methoden

¹ Grundsätzlich berechnet sich die Steuerforderung aufgrund der Differenz zwischen der Inland-Umsatzsteuer-Schuld und dem Vorsteuerguthaben für die entsprechende Periode (effektive Abrechnungsmethode).

² Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist die Steuerforderung durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Gesamtumsatzes (einschliesslich Steuer) mit dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Saldosteuersatz zu ermitteln; mit dem Saldosteuersatz sind die Vorsteuern im Sinne einer Pauschale abgegolten.

Art. 33 Wahl der Methode

¹ Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 3 Millionen Franken Umsatz tätigt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 60 000 Franken Steuern – berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – zu bezahlen hat, kann auf Antrag nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

² Gemeinwesen, Vereine sowie im Sozialbereich tätige Unternehmen können die Saldosteuersatzmethode unbesehen von der Höhe ihres Gesamtumsatzes anwenden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt den Kreis dieser Unternehmen fest.

³ Die Saldosteuersatzmethode ist bei der Veranlagungsbehörde zu beantragen und muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden. Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, so kann sie frühestens nach fünf Jahren wieder diese Abrechnungsart wählen.

⁴ Bei steuerpflichtigen Personen, deren steuerbarer Gesamtumsatz weniger als 40 000 Franken beträgt, wird auch ohne Antrag vermutet, dass sie nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

⁵ Alle anderen steuerpflichtigen Personen rechnen nach der effektiven Abrechnungsmethode ab.

2. Kapitel: Zeitliche Bemessung

Art. 34 Steuer- und Abrechnungsperiode

¹ Die Inland-Umsatzsteuer wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

² Als Steuerperiode gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Die steuerpflichtige Person kann beantragen, dass anstelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr als Steuerperiode herangezogen wird.

³ Die Deklaration der Steuer erfolgt pro Abrechnungsperiode.

⁴ Grundsätzlich wird die Steuerperiode in vier gleich lange Abrechnungsperioden unterteilt.

⁵ Bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode bestehen nur zwei Abrechnungsperioden; im Falle von Art. 33 Abs. 4 entspricht die Abrechnungsperiode der Steuerperiode.

⁶ Auf Antrag gestattet die zuständige Veranlagungsbehörde in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.

Art. 35 Abrechnungsarten

¹ Über die Steuer wird grundsätzlich nach den vereinbarten Entgelten abgerechnet.

² Die Veranlagungsbehörde gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten abzurechnen, sofern es für die steuerpflichtige Person aus Gründen ihres Rechnungswesens einfacher ist.

³ Steuerpflichtige Personen, die zu einem erheblichen Teil Entgelte erhalten, bevor ihre Leistungen ausführen oder darüber Rechnung stellen, können von der zuständigen Veranlagungsbehörde dazu verpflichtet werden, nach den vereinnahmten Entgelten abzurechnen.

⁴ Die Abrechnungsart gilt für mindestens eine Steuerperiode.

Art. 36 Entstehung der Steuerforderung

¹ Im Falle der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuerforderung mit der Vereinnahmung des Entgelts, wobei der Vorsteueranspruch im Zeitpunkt der Bezahlung der Vorleistung in Abzug gebracht werden kann.

² Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht die Steuerforderung

- a. mit der Rechnungsstellung, welche spätestens drei Monate nach der Erbringung der Leistung zu erfolgen hat,
- b. bei Leistungen, die zu aufeinander folgenden Teilrechnungen oder Teilzahlungen Anlass geben, mit der Ausgabe der Teilrechnung oder mit der Vereinnahmung der Teilzahlung,
- c. bei Vorauszahlungen sowie bei Leistungen ohne oder mit verspäteter Rechnungsstellung mit der Vereinnahmung des Entgelts,

wobei der Vorsteueranspruch im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung in Abzug gebracht werden kann.

³ Ist das vom Empfänger bezahlte Entgelt niedriger als das vereinbarte (namentlich Herabsetzung durch Skonto, Preisnachlass, Verlust) oder werden vereinnahmte Entgelte zurückerstattet (namentlich Rückerstattung wegen Rückgängigmachung der Leistung, nachträglich gewährter Rabatte, Rückvergütungen), so kann hiefür in der Abrechnung über die Periode, in der die Entgeltsminderung verbucht oder die Rückvergütung ausgerichtet wurde, ein Abzug vom steuerbaren Umsatz vorgenommen werden.

⁴ Ist das vom Empfänger bezahlte Entgelt höher als das vereinbarte, so ist der Mehrbetrag in der Abrechnung über die Periode zu berücksichtigen, in welcher das Entgelt vereinnahmt wurde.

⁵ Sind die von der steuerpflichtigen Person aufgewendeten Entgelte niedriger als die vereinbarten oder sind ihr Entgelte zurückerstattet worden, so ist die Vorsteuer entweder nur vom tatsächlich geleisteten Entgelt zu berechnen oder in dem Zeitpunkt, in dem die Entgeltsminderung eintritt, herabzusetzen.

⁶ Beim Eigenverbrauch und bei der Einlageentsteuerung erfolgt die Korrektur des Vorsteuerabzugs in dem Zeitpunkt, in welchem der Eigenverbrauch respektive die Einlageentsteuerung eintreten.

⁷ Der Vorsteueranspruch aufgrund der Bezügersteuer kann frühestens im Zeitpunkt der Entrichtung dieser Bezügersteuer geltend gemacht werden.

3. Teil: Steuer auf den Einfuhren

Art. 37 Anwendbares Recht

Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen gilt die Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

Art. 38 Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig sind die Zollzahlungspflichtigen.

² Die Solidarhaftung nach Art. 13 ZG ist für den gewerbmässigen Zolldeklaranten (Art. 31 Abs. 3 ZG) aufgehoben, wenn der Importeur:

- a. zum Vorsteuerabzug Art. 28 berechtigt ist;
- b. für die Steuerbeträge bei der Eidgenössischen Zollverwaltung Sicherheit geleistet hat (Art. 101 Abs. 2);
- c. die Steuer von der Eidgenössischen Zollverwaltung in Rechnung gestellt erhält; und
- d. dem gewerbmässigen Zolldeklaranten einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

³ Die Eidgenössische Zollverwaltung kann vom Deklaranten den Nachweis für seine Vertretungsbefugnis verlangen.

Art. 39 Steuerobjekt

¹ Der Steuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen, auch derjenigen, die zollfrei ins Inland eingeführt werden können.

² Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen mit der Inlandsteuer erfasst.

Art. 40 Steuerbefreite Einfuhren

Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

- a. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement zu erlassenden näheren Bestimmungen;
- b. gesetzlichen Zahlungsmitteln (in- und ausländischen Banknoten und Münzen), mit Ausnahme der Sammlerstücke, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden, Urkunden ohne Sammlerwert, amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert sowie von Fahrscheinen ausländischer öffentlicher Transportanstalten;

- c. Gegenständen, die nach Art. 14 Ziffern 4–16 und 18–24 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 (ZG) zollfrei sind oder nach Ziff. 24 zu einem ermässigten Zollansatz zugelassen werden, mit Ausnahme der in Ziff. 14 genannten Gegenstände für Unterricht und Forschung, der zur Untersuchung und Behandlung von Patienten dienenden Instrumente und Apparate sowie der in Ziff. 11 genannten Motorfahrzeuge für Invalide;
- d. Gegenständen, die mit Freipass zur vorübergehenden Ausfuhr abgefertigt wurden.
- e. Gegenständen, die nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Instandsetzung oder zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrages vorübergehend ausgeführt und an den Absender in der Schweiz zurückgesandt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Art. 41 Abs. 1 Bst. e;
- f. Gegenständen, die mit Freipass zur vorübergehenden Einfuhr abgefertigt werden, mit Ausnahme des Entgelts nach Art. 41 Abs. 1 Bst. f;
- g. Retourgegenständen schweizerischer Herkunft, die aus dem freien inländischen Verkehr ausgeführt und unverändert an den Absender im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind. Ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen des Art. 103 gelten sinngemäss;
- h. Gegenständen im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Zollgesetzes, die von einer steuerpflichtigen Person zur Instandsetzung oder Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrages vorübergehend eingeführt werden;
- i. Gegenständen, deren Lieferung im Inland nach Art. 22 Abs. 2 lit. g von der Steuer befreit sind.

Art. 41 Steuerbemessungsgrundlage

¹ Die Steuer wird erhoben:

- a. auf dem Entgelt, wenn der Gegenstand in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt wird;
- b. auf dem Marktwert in den übrigen Fällen. Als Marktwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um den gleichen Gegenstand zu erhalten;
- c. auf dem Entgelt für Arbeiten, die unter Verwendung von eingeführten Gegenständen für fremde Rechnung besorgt und von einer nicht steuerpflichtigen Person nach den Art. 10 ausgeführt werden;
- d. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen, die mit Freipass zur vorübergehenden Ausfuhr abgefertigt wurden;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen, sofern diese nachweislich aus dem freien inländischen Verkehr zur Instandsetzung oder zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrages vorübergehend ausgeführt worden sind und an den Absender in der Schweiz zurückgesandt werden;
- f. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die mit Freipass zur vorübergehenden Einfuhr abgefertigt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist. Wird für den vorübergehenden Gebrauch keine oder eine ermässigte Entschädigung gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

² Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Art. 23 massgebend. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Art. 36 Abs. 3 und Abs. 4 sinngemäss.

³ In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Einfuhrlandes sowie auf Grund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;
- b. die Nebenkosten, wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten, die bis zum ersten inländischen Bestimmungsort entstehen. Unter erstem Bestimmungsort ist der Ort zu verstehen, an den der Gegenstand im Zeitpunkt, in dem der Steueranspruch entsteht, zu befördern ist. Ist dieser unbekannt, so gilt als erster Bestimmungsort der Ort, an dem die Umladung im Inland erfolgt.

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration oder fehlen Wertangaben, so kann die Eidgenössische Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässen Ermessen schätzen.

⁵ Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 42 Steuersatz

¹ Die Steuer beträgt 5 Prozent.

Art. 43 Entstehung der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollzahlungspflicht.

4. Teil: Bezügersteuer

Art. 44 Grundsatz

¹ Der Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, unterliegt der Bezügersteuer, sofern:

- a. es sich um eine Dienstleistung handelt, welche gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 im Inland erbracht wird und der Leistungserbringer im Inland nicht nach Art. 10 steuerpflichtig ist;
- b. es sich um eine unter Art. 9 Abs. 1 fallende steuerbare Dienstleistung handelt, die der Empfänger mit Sitz im Inland aus dem Ausland bezieht und zur Nutzung oder Auswertung im Inland verwendet.

² Steuerpflichtig ist der Empfänger dieser Dienstleistung.

³ Die Steuerbemessung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Inland-Umsatzsteuer (Art. 23 ff.).

⁴ Die Steuerforderung entsteht grundsätzlich mit dem Empfang der Leistung; bei steuerpflichtigen Personen, welche gestützt auf Art. 35 Abs. 2 nach vereinnahmten Entgelten abrechnen, entsteht sie im Zeitpunkt der Zahlung.

Art. 45 Steuerperiode und Entrichtung der Steuer

¹ Für steuerpflichtige Personen, welche auch gemäss Art. 10 steuerpflichtig sind, gelten die gleichen Abrechnungs- und Steuerperioden wie für die Inland-Umsatzsteuer (Art. 34).

² Für alle übrigen steuerpflichtigen Personen gilt das Kalenderjahr als Abrechnungs- und Steuerperiode.

5. Teil: Verfahrensrecht

1. Titel: Inland-Umsatzsteuer

1. Kapitel: Steuerbehörden

1. Abschnitt Eidgenössische Behörden

Art. 46 Organisation

¹ Die Aufsicht des Bundes über die Steuererhebung wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement ausgeübt.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung sorgt für die einheitliche Anwendung dieses Gesetzes.

³ Sie erlässt alle erforderlichen Weisungen und Verfügungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist, für die richtige und einheitliche Veranlagung und den Bezug der Mehrwertsteuer. Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.

⁴ Verfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung können, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, mit Einsprache angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 74 ff.

⁵ Eidgenössische Beschwerdeinstanzen sind die Eidgenössische Steuerrekurskommission und das Bundesgericht.

Art. 47 Aufsicht

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann insbesondere

- a. bei den kantonalen Veranlagungs- und Bezugsbehörden Kontrollen vornehmen und in die Steuerakten der Kantone und Gemeinden Einsicht nehmen;
- b. sich bei den Verhandlungen der Veranlagungsbehörden vertreten lassen und diesen Anträge stellen;
- c. im Einzelfalle Untersuchungsmassnahmen anordnen oder nötigenfalls selber durchführen;
- d. im Einzelfalle verlangen, dass die Veranlagung oder der Einspracheentscheid auch ihr eröffnet wird.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement kann auf Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung die nötigen Anordnungen treffen, wenn sich ergibt, dass die Veranlagungsarbeiten in einem Kanton ungenügend oder unzweckmässig durchgeführt werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung weist den Kanton gleichzeitig mit dem Antrag an, dass einstweilen keine Veranlagungen eröffnet werden dürfen.

2. Abschnitt Kantonale Behörden

Art. 48 Organisation

¹ Die Inland-Umsatzsteuer wird durch die kantonalen Verwaltungen erhoben.

² Die kantonale Verwaltung für die Mehrwertsteuer leitet und überwacht den Vollzug und die einheitliche Anwendung dieses Gesetzes.

³ Das kantonale Recht regelt Organisationen und Amtsführung der kantonalen Vollzugsbehörde, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Können die notwendigen Anordnungen von einem Kanton nicht rechtzeitig getroffen werden, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 49 Örtliche Zuständigkeit

¹ Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der Zuständigkeit für die Erhebung der direkten Bundessteuer (Art. 105 bis 108 DBG).

² Für Personengesellschaften, Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit oder andere steuerpflichtige Personen, welche nach dem Gesetz über die direkte Bundessteuer nicht selbständig steuerpflichtig sind, liegt die örtliche Zuständigkeit primär am Sitz, sekundär am Ort der tatsächlichen Verwaltung, tertiär am Ort, an dem sich der grösste Teil der steuerbaren Tätigkeiten befindet.

Art. 50 Umstrittene Zuständigkeit

¹ Ist die örtliche Zuständigkeit im Einzelfall ungewiss oder streitig, so wird er, wenn die Veranlagungsbehörden nur eines Kantons in Frage kommen, von der kantonalen Verwaltung für die Mehrwertsteuer, wenn mehrere Kantone in

Frage kommen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestimmt. Die Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterliegt *direkt* der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.

² Die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit kann von der Veranlagungsbehörde, von der kantonalen Verwaltung für die Mehrwertsteuer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und von der steuerpflichtigen Person verlangt werden.

³ Hat im Einzelfall eine örtlich nicht zuständige Behörde bereits gehandelt, so übermittelt sie die Akten der zuständigen Behörde.

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Abschnitt Amtspflichten

Art. 51 Ausstand

¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er:

- a. an der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- c. aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

² Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.

³ Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet für kantonale Beamte die vom kantonalen Recht bestimmte Behörde, für Bundesbeamte das Eidgenössische Finanzdepartement, in beiden Fällen unter Vorbehalt der Beschwerde.

Art. 52 Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist.

³ Keine Geheimhaltungspflicht besteht für die Auskunft, ob jemand im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder nicht.

Art. 53 Amtshilfe unter Steuer- und Zollbehörden

¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie erteilen den Steuerbehörden des Bundes und der Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 52 dieses Gesetzes.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung teilt der zuständigen kantonalen Steuerbehörde unaufgefordert Wahrnehmungen mit, die für die Steuererhebung von Bedeutung sein können.

Art. 54 Amtshilfe anderer Behörden

¹ Die Behörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.

² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

³ Von der Auskunfts- und Mitteilungspflicht ausgenommen sind die Organe der Schweizerischen Post und der öffentlichen Kreditinstitute für Tatsachen, die einer besonderen, gesetzlich auferlegten Geheimhaltung unterstehen.

Art. 55 Datenbearbeitung

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Daten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die mehrwertsteuerrechtlich wesentlich sind.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Behörden nach Art. 53 geben einander die Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Behörden nach Art. 54 geben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können.

³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

⁴ Es sind alle diejenigen Daten von steuerpflichtigen Personen weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können.

⁵ Daten und die zu deren Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.

⁶ Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.

⁷ Können sich Bundesämter über die Datenbekanntgabe nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat endgültig. In allen andern Fällen entscheidet das Bundesgericht im Verfahren nach den Art. 116 ff. des Bundesrechtspflegegesetzes.

2. Abschnitt Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person

Art. 56 Akteneinsicht

¹ Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die für sie relevanten Akten Einsicht zu nehmen.

² Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zum Nachteil der steuerpflichtigen Person nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die direkt durch Beschwerde angefochten werden kann.

Art. 57 Beweisabnahme

¹ Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

Art. 58 Eröffnung

¹ Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung *sowie eine ausführliche Erläuterung, inwiefern die Anordnungen mit den Zielsetzungen einer Konsumsteuer vereinbar sind*, enthalten.

² Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.

Art. 59 Vertragliche Vertretung

¹ Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

² Als Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Behörde kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 60 Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

Art. 61 Entschädigung

Die steuerpflichtige Person erhält für ihre Aufwendungen eine Bezugsprovision, die gestützt auf die entrichtete Steuerforderung bemessen wird und deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

3. Abschnitt Fristen

Art. 62

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.

3. Kapitel: Veranlagung im ordentlichen Verfahren

1. Abschnitt Vorbereitung der Veranlagung

Art. 63 Steuerregister

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt ein zentrales Register der steuerpflichtigen Personen.

² Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden übermitteln der Eidgenössischen Steuerverwaltung die nötigen Angaben.

³ Gestützt auf die Angaben im Register werden den steuerpflichtigen Personen durch die zuständigen kantonalen Behörden die erforderlichen Formulare zugestellt.

⁴ Für die Vorbereitungsarbeiten können die Veranlagungsbehörden die Mithilfe der Gemeindebehörden oder besonderer Vorbereitungsorgane in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt Verfahrenspflichten der Veranlagungsbehörden

Art. 64 Aufgaben der Veranlagungsbehörden

¹ Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

² Sie können insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen und Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die Vornahme von Kontrollen braucht nicht im Voraus angezeigt zu werden, wenn Kollisionsgefahr besteht. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise dem Steuerpflichtigen oder jeder

ändern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

³ Die anlässlich einer Prüfung gemäss Abs. 1 oder 2 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934, bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer Pfandbriefzentrale *sowie bei einer Börse, einem Effektenhändler oder einer anerkannten Revisionsstelle im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995* gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Das Bankgeheimnis *und das Berufsgeheimnis des Börsengesetzes sind* zu wahren.

3. Abschnitt Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person

Art. 65 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

¹ Eine Person, die nach Art. 10. steuerpflichtig wird, hat sich innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung schriftlich anzumelden. Diese teilt ihr eine nicht übertragbare Nummer zu, die im zentralen Register erfasst wird.

Art. 66 Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person

¹ Die steuerpflichtige Person hat der Veranlagungsbehörde über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen.

² Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der Veranlagungsbehörde oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten der Eidgenössischen Steuerrekurskommission ernannte neutrale Experten als Kontrollorgane eingesetzt.

Art. 67 Buchführung

¹ Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann hierüber *ausnahmsweise* nähere Bestimmungen erlassen. Diese dürfen nur dann über die handelsrechtlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

² Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen während zehn Jahren ordnungsgemäss aufzubewahren. Art. 962 Abs. 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten. Die mit unbeweglichen Gegenständen zusammenhängenden Geschäftsunterlagen sind indessen während 20 Jahren aufzubewahren. Ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt dieser Verjährung.

³ Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die Veranlagungsbehörde Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.

Art. 68 Einreichung der Abrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person hat der zuständigen Veranlagungsbehörde innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert und in der vorgeschriebenen Form eine Abrechnung einzureichen.

² Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.

Art. 69 Meldeverfahren

¹ Die steuerpflichtige Person kann bei folgenden Leistungen ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht durch Meldung erfüllen:

- a. bei der Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation oder einer Umstrukturierung (wie z. B. eines Unternehmenszusammenschlusses);
- b. beim Erbringen einer Leistung an eine andere steuerpflichtige Person, welche wie die steuerpflichtige Person selbst an ein Trust-Center gemäss den vom Bundesrat festgelegten Ausführungsbestimmungen angeschlossen ist.

² Die Meldungen sind jeweils am Ende der Abrechnungsperiode im Rahmen der ordentlichen Abrechnungen vorzunehmen.

4. Abschnitt Pflichten Dritter

Art. 70 Auskunftspflicht Dritter

¹ Die Veranlagungsbehörde ist befugt, von auskunftspflichtigen Dritten kostenlos alle Auskünfte zu verlangen, die für die Feststellung der Steuerpflicht oder für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuer erforderlich sind, ebenso die Vorlage oder Einreichung der Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstiger Aufzeichnungen.

² Auskunftspflichtige Dritte sind Personen, Anstalten, Gesellschaften und Personengesamtheiten, die:

- a. als steuerpflichtige Personen in Betracht fallen;
- b. neben der steuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle für die Steuer haften;
- c. Leistungen erhalten oder erbracht haben.

³ Zur Auskunft verpflichtet sind auch alle, die an einer Gesellschaft, die der Gruppenbesteuerung unterliegt, massgebende Beteiligungen halten.

⁴ Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

5. Abschnitt Veranlagung

Art. 71 Durchführung

¹ Für jede Steuerperiode erfolgt eine Veranlagung der steuerpflichtigen Person.

² Die Veranlagungsbehörde prüft die von der steuerpflichtigen Person eingereichten Abrechnungen und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.

³ Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

Art. 72 Eröffnung

¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerforderung fest.

² Abweichungen von den Abrechnungen gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.

Art. 73 Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt *drei* Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Art. 85 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a. während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b. solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c. solange weder die steuerpflichtige Person noch die mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung beginnt neu mit:

- a. jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird;
- b. jeder Berichtigung durch die steuerpflichtige Person;
- c. jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder die mithaftende Person;
- d. der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.

⁴ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁵ Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

4. Kapitel: Einsprache

Art. 74 Voraussetzungen

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission weitergeleitet werden.

³ Eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

⁴ Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Art. 75 Fristen

¹ Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

² Eine unzuständige Amtsstelle überweist die bei ihr eingereichte Einsprache ohne Verzug der zuständigen Veranlagungsbehörde. Die Frist zur Einreichung der Einsprache gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der unzuständigen Amtsstelle eingelangt ist oder den schweizerischen PTT-Betrieben übergeben wurde.

³ Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

Art. 76 Entscheid

¹ Die Veranlagungsbehörde entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache. Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und, nach Anhören der steuerpflichtigen Person, die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

² Der Entscheid wird begründet und der steuerpflichtigen Person sowie der kantonalen Verwaltung für die Mehrwertsteuer zugestellt. Er wird auch der Eidgenössischen Steuerverwaltung mitgeteilt, wenn diese bei der Veranlagung mitgewirkt oder die Eröffnung des Einspracheentseides verlangt hat.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenfrei. Art. 64 Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend anwendbar.

5. Kapitel: Beschwerdeverfahren

1. Abschnitt Vor Eidgenössischen Steuerrekurskommission

Art. 77 Beschwerde

Einspracheentscheide der kantonalen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung können nach den Art. 44 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden.

Art. 78 Voraussetzungen für die Beschwerde der Aufsichtsbehörden

¹ Die kantonale Verwaltung für die Mehrwertsteuer und die Eidgenössische Steuerverwaltung können gegen jede Veranlagungsverfügung und jeden Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde ebenfalls Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission erheben.

² Die Beschwerdefrist beträgt:

- a. gegen Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide, die der beschwerdeführenden Verwaltung eröffnet worden sind, 30 Tage seit Zustellung;
- b. in den andern Fällen 60 Tage seit Eröffnung an die steuerpflichtige Person.

2. Abschnitt Vor Bundesgericht

Art. 79 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Steuerrekurskommission können nach den Art. 97 ff. OG innert 30 Tagen nach Eröffnung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

² Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind auch die kantonale und die Eidgenössische Steuerverwaltung berechtigt (Art. 103 Bst. b OG).

6. Kapitel: Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

1. Abschnitt Revision

Art. 80 Gründe

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:

- a. wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

³ Die Revision bundesgerichtlicher Urteile richtet sich nach dem Bundesrechtspflegegesetz.

Art. 81 Verfahren und Entscheid

¹ Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat.

² Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.

³ Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.

⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

Art. 82 Frist

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.

2. Abschnitt Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen

Art. 83

¹ Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

² Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

3. Abschnitt Nachsteuern

Art. 84 Voraussetzungen

¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

Art. 85 Verwirkung

¹ Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

² Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

³ Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

Art. 86 Verfahren

¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

² Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sind sinngemäss anwendbar.

7. Kapitel: Bezug und Sicherung der Steuer

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 87 Bezugskanton

Die Steuer wird durch den Kanton bezogen, in dem die Veranlagung vorgenommen wurde.

Art. 88 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerforderung wird am letzten Tag der Abrechnungsperiode (Art. 68) fällig.

2. Abschnitt Steuerbezug

Art. 89 Provisorischer und definitiver Bezug

¹ Die Inland-Umsatzsteuer wird gemäss Veranlagung bezogen. Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch bezogen. Grundlage dafür sind die bereits eingereichten Abrechnungen, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

² Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

³ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, inwieweit diese Beträge verzinst werden.

Art. 90 Zahlung

Die Steuer muss durch die steuerpflichtige Person unaufgefordert innert 60 Tagen nach Fälligkeit entrichtet werden.

Art. 91 Verzugszins

Die zahlungspflichtige Person muss für die Beträge, die sie nicht fristgemäss entrichtet, ohne Mahnung einen Verzugszins bezahlen, der vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzt wird.

Art. 92 Zwangsvollstreckung

¹ Wird die Steuerforderung auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird gegen die zahlungspflichtige Person die Betreibung eingeleitet.

² Hat die zahlungspflichtige Person keinen Geschäftssitz und keinen Vertreter in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

³ Im Betreibungsverfahren haben die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und -entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die gleiche Wirkung wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

⁴ Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

Art. 93 Zahlungserleichterungen

¹ Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. Sie kann darauf verzichten, wegen eines solchen Zahlungsaufschubes Zinsen zu berechnen.

² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Art. 94 Bezugsverjährung

¹ Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach Art. 73 dieses Gesetzes.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

3. Abschnitt Rückforderung bezahlter Steuern

Art. 95 Rückforderung bezahlter Steuern

¹ Steht der steuerpflichtigen Person aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zu, wird dieser ausbezahlt.

² Vorbehalten bleibt die Verrechnung dieses Überschusses mit Einfuhrsteuerforderungen, selbst wenn diese noch nicht fällig sind und die Verwendung des Überschusses zur Steuersicherung nach Art. 98.

³ Erfolgt die Auszahlung des Überschusses später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung des Saldos bei der zuständigen Veranlagungsbehörde, so wird für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung ein Vergütungszins zum Zinssatz für den Verzugszins ausgerichtet. Ein solcher Vergütungszins wird auch dann ausgerichtet, wenn der steuerpflichtigen Person Steuern zurückzuerstatten sind, die zu Unrecht eingefordert wurden.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat oder die Steuer nie veranlagt wurde.

⁵ Zurückzuerstattende Steuerbeträge werden, wenn seit der Zahlung mehr als 30 Tage verflossen sind, vom Zeitpunkt der Zahlung an zu dem vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzten Ansatz verzinst.

⁶ Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Verwaltung für die Mehrwertsteuer geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen dem Betroffenen die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

4. Abschnitt Steuersicherung

Art. 96 Sicherstellung

¹ Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die kantonale Verwaltung für die Mehrwertsteuer auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

² Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.

³ Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben.

⁴ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Art. 97 Arrest

¹ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Art. 274 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

² Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

Art. 98 Andere Sicherungsmassnahmen

¹ Der Rückerstattungsanspruch der steuerpflichtigen Person kann:

- a. mit Schulden für frühere Perioden verrechnet werden; oder
- b. zur Verrechnung mit zu erwartenden Schulden für nachfolgende Perioden gutgeschrieben werden, sofern die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung regelmässig im Rückstand ist oder andere Gründe eine akute Gefährdung der Steuerforderung wahrscheinlich erscheinen lassen. Der gutgeschriebene Betrag wird vom 61. Tag nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bis zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Satz verzinst, der für den Verzugszins gilt.

² Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Pflichten einen Beauftragten zu bestimmen, der im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Dadurch wird jedoch keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen über die direkten Steuern begründet. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann ausserdem Sicherstellung der voraussichtlichen Schulden durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft verlangen.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die zuständige kantonale Steuerverwaltung für die Mehrwertsteuer die steuerpflichtige Person dazu verhalten, über die Steuer künftig monatlich oder halbmonatlich abzurechnen und diese gleichzeitig zu entrichten.

Art. 99 Löschung im Handelsregister

Eine juristische Person darf im Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die kantonale Verwaltung für die Mehrwertsteuer dem Handelsregisteramt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.

2. Titel: Steuer auf den Einfuhren

Art. 100 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Steuer auf der Einfuhr wird durch die Eidgenössische Zollverwaltung erhoben. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen und Entscheide.

² Das Verfahren richtet sich nach der Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

³ Die Organe der Eidgenössischen Zollverwaltung sind befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Art. 33, Art. 41 Abs. 4, Art. 52 bis Art. 54, Art. 66, Art. 67 und Art. 70 Abs. 3 sinngemäss. Erhebungen bei steuerpflichtigen Personen können im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung dieser übertragen werden.

Art. 101 Fälligkeit der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung wird im Zeitpunkt ihrer Entstehung fällig.

² Der steuerpflichtigen Person, die für die Steuerbeträge Sicherheit geleistet hat, steht für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu; ausgenommen sind Sendungen im Postverkehr sowie Einfuhren, die mündlich zur Zollbehandlung angemeldet werden.

³ Hinsichtlich der Sicherstellung können Erleichterungen gewährt werden, wenn dadurch der Steuerbezug nicht gefährdet wird.

Art. 102 Verjährung der Steuerforderung

¹ Die Steuerforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung und durch jede Berichtigung durch die zuständige Behörde unterbrochen. Sie steht still, solange die zahlungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann oder die Forderung Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens ist.

³ Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

⁴ Die Steuerforderung verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.

Art. 103 Verjährung von Rückvergütungsansprüchen

¹ Der Anspruch auf Rückvergütung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuern verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

² Nicht erstattet werden zu viel erhobene Steuern, wenn die nach Art. 10 steuerpflichtige Person die bei der Einfuhr entrichtete Steuer als Vorsteuer nach (Art. 28) abziehen kann.

³ Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Eidgenössischen Zollverwaltung.

⁴ Die Verjährung ruht, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

⁵ Der Anspruch auf Rückvergütung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuern verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Art. 104 Verlagerung der Steuerentrichtung

¹ Nach Art. 10 steuerpflichtige Personen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden, können die Einfuhrsteuer im Verlagerungsverfahren deklarieren, sofern sie regelmässig Gegenstände importieren und exportieren und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.

² Soweit die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet werden, kann die zuständige Veranlagungsbehörde steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.

Art. 105 Erlass

¹ Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn:

- a. ein endgültig oder provisorisch zur Einfuhr verzollter, aber noch unter amtlicher Kontrolle stehender oder in einem eidgenössischen Niederlagshaus eingelagerter Gegenstand durch Zufall, höhere Gewalt oder auf amtliche Verfügung ganz oder teilweise vernichtet oder über die Grenze zurückgewiesen wird;
- b. ein mit Geleitschein oder Freipass abgefertigter Gegenstand während der Gültigkeitsdauer des Zollausweises durch Unfall, Zufall, höhere Gewalt oder auf amtliche Verfügung ganz oder teilweise vernichtet wird und diese Tatsache zollamtlich festgestellt oder durch eine Bescheinigung der Schweizerischen Bundesbahnen, einer eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindebehörde einwandfrei nachgewiesen wird;
- c. eine Nachforderung mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die steuerpflichtige Person unbillig belasten würde;
- d. der mit der Verzollung Beauftragte (z. B. der Spediteur) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht weiterbelasten kann und der Importeur im Zeitpunkt der Verzollung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen war. Von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs ist dann auszugehen, wenn die Forderung des Beauftragten ernsthaft gefährdet erscheint.

² Die Oberzolldirektion entscheidet über den Steuererlass auf schriftliches, mit den nötigen Nachweisen belegtes Gesuch. Die Frist für die Einreichung von Steuererlassgesuchen beträgt ein Jahr seit der Abgabefestsetzung, bei Zwischenabfertigungen seit Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Abfertigung.

3. Titel: Bezügersteuer

Art. 106 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Steuerpflichtige Personen, welche auch gemäss Art. 10 steuerpflichtig sind, erfüllen ihre Abrechnungs- und Entrichtungspflichten im Rahmen des Verfahrens für die Inland-Umsatzsteuer. Somit sind die entsprechenden Verfahrensbestimmungen anwendbar.

² Bei allen übrigen steuerpflichtigen Personen wird die Bezügersteuer im Rahmen der Veranlagung der direkten Bundessteuer erhoben. Es gelten die Zuständigkeiten und Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Erreicht das Total der von ihnen abzurechnenden Bezügersteuer nicht 1 000 Franken, sind sie von der Entrichtung befreit.

6. Teil: Steuerstrafrecht

1. Titel: Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

Art. 107 Verletzung von Verfahrenspflichten

¹ Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere:

- a. sich nicht als steuerpflichtige Person anmeldet (Art. 65),
- b. eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt (Art. 66),
- c. keine oder eine ungenügende Buchführung betreibt (Art. 67),
- d. trotz Mahnung die Abrechnung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
- e. in einer Steuerabrechnung, in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung, Rückerstattung oder Abzug von Steuern oder als auskunftspflichtige Drittperson unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt;
- f. durch Angabe einer Registernummer den Anschein erweckt, er sei im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen; oder
- g. die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht;

wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt bis zu 1 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken.

Art. 108 Vollendete Steuerhinterziehung

¹ Wer sich als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuervorteil verschafft, indem er insbesondere bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit Busse bestraft.

² Bei vorsätzlicher Verschaffung eines Steuervorteils beträgt die Busse bis zum fünffachen des unrechtmässigen Vorteils.

³ Wer durch fahrlässiges Verhalten einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

⁴ Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so kann die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden.

Art. 109 Versuchte Steuerhinterziehung

¹ Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

² Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Art. 110 Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

² Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

2. Kapitel: Juristische Personen

Art. 111 Widerhandlungen juristischer Personen

¹ Werden mit Wirkung für juristische Personen Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.

² Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so ist Art. 110 auf die juristische Person anwendbar.

³ Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Art. 110 bleibt vorbehalten.

⁴ Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1–3 sinngemäss.

3. Kapitel: Verfahren

Art. 112 Allgemeines

¹ Die Strafverfolgung obliegt bei der Inland-Umsatzsteuer und der Bezügersteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung, bei der Einfuhrsteuer der Eidgenössischen Zollverwaltung.

² Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 ist anwendbar.

³ Die Regelung der Zuständigkeiten nach Abs. 1 gilt auch für die Verfolgung des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 des Strafgesetzbuches).

4. Kapitel: Verjährung der Strafverfolgung

Art. 113

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre, bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;
- b. bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für die die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Art. 110 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber der steuerpflichtigen Person wie gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer hinausgeschoben werden.

5. Kapitel: Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

Art. 114

¹ Die im Strafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden nach den Art. 87, Art. 89, Art. 90, Art. 92, Art. 93 und Art. 96 bis Art. 99 bezogen.

² Die Verjährung richtet sich nach Art. 94.

2. Titel: Steuervergehen

Art. 115 Steuerbetrug

¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 108–Art. 110 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehen bleibt vorbehalten.

Art. 116 Verfahren

¹ Vermutet die kantonale Verwaltung für die Mehrwertsteuer, es sei ein Vergehen nach Art. 115 begangen worden, so erstattet sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strafprozessrechtes.

³ Gegen das letztinstanzliche kantonale Urteil kann Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes vom 15. Juni 1934 erhoben werden.

⁴ Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann die Strafverfolgung verlangen. Art. 258 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes ist anwendbar.

7. Teil: Abrechnung zwischen Bund und Kantonen

Art. 117 Abrechnung mit dem Bund

¹ Die Kantone liefern 95 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung, Steuergefährdung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

² Sie liefern den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträgen bis zum Ende des folgenden Monats ab.

Art. 118 Kosten der Kantone

Soweit die Durchführung der Mehrwertsteuer den Kantonen obliegt, tragen sie die sich daraus ergebenden Kosten.

8. Teil: Evaluation und Supervision

Art. 119 Evaluation

¹ Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 120 Konsultativgremium

¹ Der Bundesrat setzt ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Steuerpraxis und der Bundesverwaltung, ein.

² Das Konsultativgremium beurteilt geplante Verwaltungsverordnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Anpassung dieses Gesetzes sowie der gestützt der darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen und die Volkswirtschaft; es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.

9. Teil: Schlussbestimmungen

1. Titel: Ausführungsbestimmungen

Art. 121

¹ Der Bundesrat erlässt, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, die Vollzugsvorschriften; er hat vorgängig die interessierten Kreise anzuhören.

² Er ist namentlich zuständig:

- a. eine Entlastung von der Mehrwertsteuer für diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen und für diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und Hohe Beamte internationaler Organisationen zu regeln;
- b. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen den Abnehmern mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland die Steuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen bei Gewährung des Gegenrechts durch das Land ihres Wohn- oder Geschäftssitzes vergütet werden kann;
- c. zur Erleichterung der Abgrenzung unter Rücksichtnahme auf die Wettbewerbsverhältnisse die nach Art. 21 und Art. 22 von der Steuer befreiten Leistungen näher zu beschreiben;
- d. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über die Besteuerung der Lieferung und der Einfuhr von Münz- und Feingold zu erlassen;
- e. das Verlagerungsverfahren nach Art. 63 obenff näher zu regeln;
- f. von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen für die Besteuerung der Leistungen und der Einfuhr von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen;
- g. zu bestimmen, dass der Empfänger einer im Inland ausgeführten Leistung, die von einem im Inland zu Unrecht nicht als steuerpflichtige Person registrierten ausländischen Unternehmen erbracht wird, die Steuer im Namen und für Rechnung dieses Unternehmens zu entrichten hat;
- h. die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen Belege, die nach diesem Gesetz für die Durchführung der Steuer nötig sind, papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können;
- i. das Meldeverfahren nach Art. 69 Abs. 1 Bst. b näher zu regeln
- j. Einzelheiten der Übergangsordnung zu regeln.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement ist zuständig:

- a. für Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reisenden- und Grenzverkehr die Steuerbefreiung unter bestimmten Bedingungen zu gestatten;
- b. die Verzugs- und Vergütungszinssätze festzusetzen.

2. Titel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 122 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) vom 2. September 1999 wird aufgehoben.

² Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV, SR 641.201) vom 29. März 2000 wird aufgehoben.

3. Titel: Übergangsbestimmungen

Art. 123 Anwendung des bisherigen Rechts

¹ Die aufgehobenen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben, unter Vorbehalt von Art. 124, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar.

² Das Gleiche gilt auch, wenn das Entgelt für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführte Leistung erst nach diesem Zeitpunkt vereinnahmt wird. Die Steuerschuld entsteht jedoch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und wird 60 Tage nach diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Spätere Minderungen und Rückerstattungen des Entgelts ab Inkrafttreten sind im Sinne von Art. 36 Abs. 3 dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

Art. 124 Anwendung des neuen Rechts

¹ Das neue Recht gilt für Leistungen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden, sowie für Einfuhren von Gegenständen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einfuhr abgefertigt werden.

² Für die Feststellung, ob die Steuerpflicht nach Art. 10 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Leistungen anzuwenden.

³ Leistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht wurden, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Leistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.

⁴ Die Bestimmungen über die spätere Entstehung des Anspruchs auf Vorsteuerabzug gelten auch dann, wenn nach bisherigem Recht die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht gegeben waren.

Art. 125 Änderung der Steuersätze

¹ Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Übergangsbestimmungen sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Art. 33 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.

² Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

Art. 126 Fristen

Die steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der in Art. 33 vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Soweit hiefür Fristen vorgesehen sind, beginnen sie mit dem Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

4. Titel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 127

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	21
Art. 1 Gegenstand und Zweck	21
Art. 2 Steuererhebung.....	21
Art. 3 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	21
Art. 4 Begriffe	21
Art. 5 Samnaun und Sampuoir.....	22
Art. 6 Indexierung	22
2. TEIL: INLAND-UMSATZSTEUER	22
1. TITEL: TERRITORIALE GELTUNG	22
Art. 7 Grundsatz	22
Art. 8 Ort der Lieferung.....	22
Art. 9 Ort der Dienstleistung	23
2. TITEL: STEUERPFLICHT	23
Art. 10 Grundsatz	23
Art. 11 Optionen für die Steuerpflicht	24
Art. 12 Gemeinwesen	24
Art. 13 Gruppenbesteuerung.....	24
Art. 14 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	24
Art. 15 Steuernachfolge.....	24
Art. 16 Steuervertretung	24
Art. 17 Mithaftung.....	24
3. TITEL: STEUEROBJEKT	25
Art. 18 Grundsatz	25
Art. 19 Mehrheit von Leistungen.....	25
Art. 20 Zuordnung von Leistungen.....	25
Art. 21 Unecht von der Steuer befreite Leistungen.....	25
Art. 22 Echt von der Steuer befreite Leistungen.....	26
4. TITEL: STEUERBEMESSUNG	26
Art. 23 Bemessungsgrundlage.....	26
Art. 24 Margenbesteuerung	27
Art. 25 Steuersatz	27
5. TITEL: ÜBERWÄLTUNG	27
Art. 26 Rechnungsstellung.....	27
Art. 27 Überwälzung der Steuer	28
6. TITEL: VORSTEUERABZUG	28
Art. 28 Grundsatz	28
Art. 29 Eigenverbrauch.....	28
Art. 30 Einlageentsteuerung	28
Art. 31 Gemischte Verwendung	29
7. TITEL: ERMITTLUNG UND ENTSTEHUNG DER STEUERFORDERUNG	29
1. Kapitel: Umfang der Steuerforderung	29
Art. 32 Methoden.....	29
Art. 33 Wahl der Methode	29
2. Kapitel: Zeitliche Bemessung	29
Art. 34 Steuer- und Abrechnungsperiode	29
Art. 35 Abrechnungsarten.....	29
Art. 36 Entstehung der Steuerforderung	30
3. TEIL: STEUER AUF DEN EINFUHREN	30
Art. 37 Anwendbares Recht.....	30
Art. 38 Steuerpflicht	30
Art. 39 Steuerobjekt.....	30
Art. 40 Steuerbefreite Einfuhren.....	30
Art. 41 Steuerbemessungsgrundlage.....	31
Art. 42 Steuersatz	31
Art. 43 Entstehung der Steuerforderung	31
4. TEIL: BEZÜGERSTEUER.....	31
Art. 44 Grundsatz	31
Art. 45 Steuerperiode und Entrichtung der Steuer	32
5. TEIL: VERFAHRENSRECHT.....	32

1. TITEL: INLAND-UMSATZSTEUER	32
1. Kapitel: Steuerbehörden	32
1. Abschnitt Eidgenössische Behörden	32
Art. 46 Organisation	32
Art. 47 Aufsicht	32
2. Abschnitt Kantonale Behörden	32
Art. 48 Organisation	32
Art. 49 Örtliche Zuständigkeit	32
Art. 50 Umstrittene Zuständigkeit	32
2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensgrundsätze	33
1. Abschnitt Amtspflichten	33
Art. 51 Ausstand	33
Art. 52 Geheimhaltungspflicht	33
Art. 53 Amtshilfe unter Steuer- und Zollbehörden	33
Art. 54 Amtshilfe anderer Behörden	33
Art. 55 Datenbearbeitung	33
2. Abschnitt Verfahrensrechte der steuerpflichtigen Person	34
Art. 56 Akteneinsicht	34
Art. 57 Beweisabnahme	34
Art. 58 Eröffnung	34
Art. 59 Vertragliche Vertretung	34
Art. 60 Notwendige Vertretung	34
Art. 61 Entschädigung	34
3. Abschnitt Fristen	34
Art. 62	34
3. Kapitel: Veranlagung im ordentlichen Verfahren	34
1. Abschnitt Vorbereitung der Veranlagung	34
Art. 63 Steuerregister	34
2. Abschnitt Verfahrenspflichten der Veranlagungsbehörden	34
Art. 64 Aufgaben der Veranlagungsbehörden	34
3. Abschnitt Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Person	35
Art. 65 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person	35
Art. 66 Auskunftspflicht der steuerpflichtigen Person	35
Art. 67 Buchführung	35
Art. 68 Einreichung der Abrechnung	35
Art. 69 Meldeverfahren	35
4. Abschnitt Pflichten Dritter	36
Art. 70 Auskunftspflicht Dritter	36
5. Abschnitt Veranlagung	36
Art. 71 Durchführung	36
Art. 72 Eröffnung	36
Art. 73 Veranlagungsverjährung	36
4. Kapitel: Einsprache	36
Art. 74 Voraussetzungen	36
Art. 75 Fristen	36
Art. 76 Entscheid	37
5. Kapitel: Beschwerdeverfahren	37
1. Abschnitt Vor Eidgenössischen Steuerrekurskommission	37
Art. 77 Beschwerde	37
Art. 78 Voraussetzungen für die Beschwerde der Aufsichtsbehörden	37
2. Abschnitt Vor Bundesgericht	37
Art. 79 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	37
6. Kapitel: Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide	37
1. Abschnitt Revision	37
Art. 80 Gründe	37
Art. 81 Verfahren und Entscheid	37
Art. 82 Frist	38
2. Abschnitt Berichtigung von Rechnungsfehlern und Schreibversehen	38
Art. 83	38
3. Abschnitt Nachsteuern	38
Art. 84 Voraussetzungen	38
Art. 85 Verwirkung	38
Art. 86 Verfahren	38
7. Kapitel: Bezug und Sicherung der Steuer	38
1. Abschnitt Grundsätze	38
Art. 87 Bezugskanton	38
Art. 88 Fälligkeit der Steuer	38
2. Abschnitt Steuerbezug	38

Art. 89	Provisorischer und definitiver Bezug	38
Art. 90	Zahlung	38
Art. 91	Verzugszins	38
Art. 92	Zwangsvollstreckung	39
Art. 93	Zahlungserleichterungen	39
Art. 94	Bezugsverjährung	39
3. Abschnitt	Rückforderung bezahlter Steuern	39
Art. 95	Rückforderung bezahlter Steuern	39
4. Abschnitt	Steuersicherung	39
Art. 96	Sicherstellung	39
Art. 97	Arrest	39
Art. 98	Andere Sicherungsmassnahmen	40
Art. 99	Löschung im Handelsregister	40
2. TITEL: STEUER AUF DEN EINFUHREN		40
Art. 100	Zuständigkeit und Verfahren	40
Art. 101	Fälligkeit der Steuerforderung	40
Art. 102	Verjährung der Steuerforderung	40
Art. 103	Verjährung von Rückvergütungsansprüchen	40
Art. 104	Verlagerung der Steuerentrichtung	41
Art. 105	Erlass	41
3. TITEL: BEZÜGERSTEUER		41
Art. 106	Zuständigkeit und Verfahren	41
6. TEIL: STEUERSTRAFRECHT		41
1. TITEL: VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND STEUERHINTERZIEHUNG		41
Art. 107	Verletzung von Verfahrenspflichten	41
Art. 108	Vollendete Steuerhinterziehung	41
Art. 109	Versuchte Steuerhinterziehung	42
Art. 110	Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung	42
2. Kapitel: Juristische Personen		42
Art. 111	Widerhandlungen juristischer Personen	42
3. Kapitel: Verfahren		42
Art. 112	Allgemeines	42
4. Kapitel: Verjährung der Strafverfolgung		42
Art. 113	42
5. Kapitel: Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten		42
Art. 114	42
2. TITEL: STEUERVERGEHEN		42
Art. 115	Steuerbetrug	42
Art. 116	Verfahren	43
7. TEIL: ABRECHNUNG ZWISCHEN BUND UND KANTONEN		43
Art. 117	Abrechnung mit dem Bund	43
Art. 118	Kosten der Kantone	43
8. TEIL: EVALUATION UND SUPERVISION		43
Art. 119	Evaluation	43
Art. 120	Konsultativgremium	43
9. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		43
1. TITEL: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN		43
Art. 121	43
2. TITEL: AUFHEBUNG UND ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS		44
Art. 122	Aufhebung bisherigen Rechts	44
3. TITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		44
Art. 123	Anwendung des bisherigen Rechts	44
Art. 124	Anwendung des neuen Rechts	44
Art. 125	Änderung der Steuersätze	44
Art. 126	Fristen	44
4. TITEL: REFERENDUM UND INKRAFTTRETEN		44
Art. 127	44